

Nürnberg. Das Abonnement des Blattes, welches alle Monate erscheint, wird ganzjährig angenommen und beträgt nach der neuesten Postconvention bei allen Postämtern und Buchhandlungen *Deutschlands* incl. Oesterreichs 3 fl. 36 kr. im 24 fl.-Fuß oder 2 Thlr. preußs.

Für *Frankreich* abonniert man in Paris bei der deutschen Buchhandlung von F. Klincksieck, Nr. 11 rue de Lille; für

ANZEIGER

England bei Williams & Norgate, 14 Henrietta-Street Covent-Garden in London; für *Nord-Amerika* bei den Postämtern Bremen und Hamburg.

Alle für das german. Museum bestimmten Sendungen auf dem Wege des Buchhandels werden durch den Commissionär der literar.-artist. Anstalt des Museums, F. A. Brockhaus in Leipzig, befördert.

FÜR KUNDE DER

Neue Folge.



DEUTSCHEN VORZEIT.

Zwanzigster Jahrgang.

ORGAN DES GERMANISCHEN MUSEUMS.

1873.

N^o 10.

October.

Wissenschaftliche Mittheilungen.

Buntglasierte Thonwaaren des 15.—18. Jahrhunderts im germanischen Museum.

V.

Nur zwei Arten von Fayencen sind in dem Werke Delange's durch Monogramme und Inschriften als sichere Erzeugnisse von Caffagiolo nachgewiesen; die auf Taf. 25 gegebene Platte, mit einem durchstrichenen P als Monogramm bezeichnet, trägt die Umschrift „in chafaggiuolo“. Dasselbe P findet sich, verbunden mit einem R, auch auf Taf. 29, 30 u. 32. Da das P bei allen drei Stücken eine obere Endigung hat, die an ein S erinnert, und das Monogramm somit aus R. S. P. zusammengesetzt sein kann, so wurde, ehe jener mit Caffagiolo bezeichnete Teller Taf. 25 bekannt war, der Teller Taf. 29 dem Rafael Sanzio von Urbino zugeschrieben, weil man lesen konnte: Rafael Sanctius Pictor. Mit Ausnahme dieses Tellers, der nur ein Bild ohne Umrahmung gibt, nämlich einen Maler, der einen Teller bemalt, und zwei vor ihm sitzende, zuschauende Personen, von denen vielleicht die weibliche als Modell für ein in der Mitte anzubringendes Porträt sitzt, haben die drei Teller ein groteskes Ornament als Schmuck des Randes. Der Teller auf Taf. 25 hat in diesem Ornament Motive, so insbesondere glockenartige Blumenkelche, die mit einem Fratzensgesicht en face versehen sind, wie sie auch auf andern Werken wieder vorkommen, namentlich auf Taf. 17—22, allein in Verbindung mit andern Motiven, die nur eben den alterthümlichen Charakter der früheren Renaissance mit ihnen theilen. Diese Motive können allerdings eine gewisse Berechti-

gung geben, auch die erwähnten Stücke der Fabrik von Caffagiolo zuzuschreiben; allein als nachgewiesen kann dies nicht gelten. Wir finden sie wieder auf einem Teller des germanischen Museums, der umstehend in Fig. 1 abgebildet ist. Die Ornamentmotive zeigen nicht bloß frühen Charakter, sie stimmen auch so sehr mit gewissen datierten überein, daß die Zeit von etwa 1500—1520 als Entstehungszeit für den Teller betrachtet werden kann. Dabei muß es auffallen, daß schon in dieser frühen Zeit keine Rücksicht auf die Gestalt des Tellers genommen ist, sondern das Ornament rücksichtslos über Rand und Mitte weggeht. Außer dem Indigoblau als Grund und Schattierung zeigt dieser Teller noch einen gelben Ton, sowie wenig stumpfes Grün verwendet. Das Wappen ist uns leider nicht bekannt geworden; doch kann gerade daraus vielleicht eine Beziehung zu Caffagiolo gefunden werden.

Die zweite Art der Verzierung von Fayencetellern, welche für Caffagiolo nachgewiesen ist, besteht in einer einfachen blauen Zeichnung auf weißem Grunde. Der Teller, welcher bei Delange auf Taf. 26 abgebildet ist, zeigt dasselbe Monogramm P R S, was schon vorhin erwähnt wurde, und auf einem Spruchbande die Inschrift „Cafagioli“. Diese Art der Verzierung nannte Piccolo Passo, ein Schriftsteller des 16. Jahrh., „Porcellana.“ Es fällt auf, daß einzelne vorkommende Ornamentmotive eine gewisse Aehnlichkeit mit chinesischen, sowie mit solchen zeigen, die in Persien als Imitation chinesischen Fabrikates gemacht wurden. Schon Marco Polo erwähnt des chinesischen Porzellans unter diesem Namen und im Jahre 1570 sagt M. T. Alfons Ciacon in einem Briefe über Merkwürdigkeiten,

die von Ostindien nach Lissabon geführt wurden*): „Taceo vasa Murrhyna ex China tot generum, quae porcellanae patrio sermone appellantur“ Man kannte also das Porzellan lange, und es unterliegt wol keinem Zweifel, daß die so bezeichneten Arbeiten Caffagiolo's Nachahmungen chinesischen und wol mehr noch persischen und indischen Porzellans sein sollten. Wir kennen die von Delange publicierten Stücke nicht aus eigener Anschauung, können also nicht versichern, ob auch die Feinheit der Farbe und der Glanz an das Porzellan erinnern, oder

nur eben die Zeichnung. Das germanische Museum besitzt jedoch ein sehr interessantes, ähnliches Stück, das hier in Fig. 2 wiedergegeben ist und an Glanz und Feinheit der Glasur wenig hinter dem Porzellan zurücksteht. Es zeigt das Wappen der nürnbergischen Familie Imhof in Verbindung mit dem der Schlaudersbach; es kann sich also nur auf Andreas Imhof beziehen, der (1491 geboren) 1518 sich mit Ursula Schlaudersbach verheiratete. Die Familie Imhof hatte ausgedehnte Handelsbeziehungen zu Italien und besaß dort mehrere Faktoreien, insbesondere

eine solche in Florenz. Andreas wurde schon 1504, also 13 Jahre alt, zur Erlernung der Sprache nach Italien, und zwar nach Venedig geschickt, von wo er 1509 nach Hause zurückkehrte, jedoch noch im selben Jahre wieder nach Italien gieng, wo er auch 1510, 11 und 12 sich aufhielt, namentlich in Padua, Mailand, Florenz, Aquila in Apulien; 1513 kam er auch nach Rom. Im September 1521 gieng er wieder nach Italien und kehrte im Februar 1522, nach Besuch einer Reihe von Städten, wieder in die Heimat zurück; ebenso 1524. Seine Frau starb 1525,

*) Martene et Durand, Amplissima collectio, III. Bd., p. 1324.

worauf er schon 1526 Magdalena Reich heiratete. Der fragile Teller wurde von ihm also wol im Jahre 1521 oder 24 mit andern in Italien bestellt und von dort nach Hause gebracht, wenn man es nicht näher liegend findet, anzunehmen, daß zu irgend einer Zeit, vielleicht schon bei seiner Verheiratung (1518), derselbe im Correspondenzwege bestellt und durch die Faktorei des Hauses in Florenz bezogen wurde.

Er starb 1579. In dem Inventar, welches über seinen Nachlaß aufgenommen wurde, heist es auf Blatt 26 v.:

Fig. 1.



„Geschmelzte Schaaln und Gläser. Item die Magolika, darunter etliche Porcellana, desgleichen sonst alle andere venedische Schaaln auch Schüsseln und Krueg sein zusammen geschätzt worden umb 120 Goldgulden Rhensch.“

Unser Teller ist schüsselförmig, ohne flachen Rand vertieft, in der Verzierung jedoch ein Rand angedeutet. Der Grund, welcher den gebrannten Thon vollständig auf Vorder- und Rückseite bedeckt, ist gegenüber den andern erwähnten fast reines (nicht gelbliches, sondern eher in's bläuliche stechendes) Weiß. Darauf sind mit Blau die Verzierungen leicht

mit sicherer Hand aufgetragen. Das sechsmal wiederkehrende Hauptmotiv des Randes ist spezifisch orientalisches, ebenso einige kleinere sonst wiederkehrende. Das Wappen ist offenbar von einem deutschen Zeichner erfunden und als Vorlage nach Italien gesendet. Es ist ebenfalls in Blau gezeichnet und schattiert. Das Blau, dunkel aufgetragen, ersetzt zugleich das heraldische Schwarz. Das Gelb ist ziemlich hell und grell aufgetragen; statt des Roths dient hier wie sonst ein kräftiges Orange, da das heraldische Roth nicht im Besitze der Töpfer war.

Nürnberg.

A. Essenwein.

Caspar Weidel, Buchführer zu Nürnberg.

Unter den der Zeit nach ersten Buchhändlern in Nürnberg oder, wie man damals sagte, Buchführern, die nicht mit eigener Presse arbeiteten, sondern anderswo, hier oder auswärts, drucken ließen, also Verlagsbuchhändler, und da sie auch anderer Verleger Werke verkauften, Sortimentsbuchhändler waren, wird von Siebenkees (Mat. I, 303) und Roth (Handelsgesch. III, 30) Caspar Weidel, alias (aber weniger richtig) Weidler, genannt. Siebenkees macht auch ein von ihm verlegtes Buch namhaft.

Ob dieses, vom Gebrauch des Astrolabiums handelnde Werk eines Dr. med. Johann Copy, Astronomi, eine vom dringenden Zeitbedürfnis hervorgerufene und durch ihren Ertrag die Kosten deckende Unternehmung gewesen, ist hier eben so wenig Gegenstand einer Untersuchung, als die Frage nach andern, unter der Firma Caspar Weidel's erschienenen Artikeln; es genügt vielmehr, an der Hand der, wenn auch nur wenigen, Urkunden, die über Caspar Weidel etwas aussprechen, eine Einsicht in seine buchhändlerische Thätigkeit und Bedeutung zu gewinnen. Ob der Ausspruch Dr. Scheurl's (5. Nov. 1517 an Johann Eck): „li-

brarii nostri pauperes sunt“, von Caspar Weidel gilt, werden wol, ohne ein vorgreifendes Urtheil zu fällen, die folgenden Zeugnisse am ersten darthun. Das erste greift auf 1524 zurück. Am Donnerstag nach Dorothea, 9. Febr. 1525, bekennet Margretha, Caspar Weidel's, Buchführers unterm Rathhaus, eheliche Hausfrau, „Bartholmes Kobolt sechzig Gulden in Münz hinterstelligs Rests an hundert Gulden Wechselgelds, so sie ihm, dem Kobolt, vor einem Jahr bezahlt sollt haben, solche sechzig Gulden zu bezahlen, nemlich 20 fl. in den nächsten drei Wochen, mehr 20 fl. auf St. Walburgen Tag und die übrigen 20 fl. auf St. Johannis Tag Sunwenden, alles nach dato nacheinander kommend, ohn allen Verzug, Alles als in erklagtem, ervolgtem und unverneutem Rechten. Auch wo sie eine oder

mehr Fristen nit halten würde, so soll die ganz ausständig Suma zu bezahlen verfallen seyn, in ehegeschribnem Rechten. Auch soll er, Kobolt, solcher Schuld vor Männiglich habend und gewartend seyn, auf allen ihren Habe und Gütern in bester Form.“ Zeugen sind Bartholmes Haller und Hanns Groland, Cons. 22, Fol. 21. Aber ungeachtet dieser so bündig ausgestellten Verschreibung wurde die Schuld nicht völlig abgetragen, und am Mittwoch nach Aegidi, 5. Sept. 1526, wurde im Gerichtbuch eingetragen: Bartholmesen Kobolt ist gegen Margrethen Caspar Weidlin um 10 fl. Rests, in der

Bekentniß im Cons. 22, Fol. 21 eingeschrieben, auf die ihr angesagte Verkündung Execution ertheilt, doch soll er mit Vollziehung derselben 10 Tag still stehen, dafs mittler Zeit der Motschidler seiner Theile Gerechtigkeit des Vorgangs (Priorität) halben auch suchen und einbringen möge und dann ferner geschehe, was Recht ist. Ersichtlich war auch eine oder mehr andere Klagen, die Leonhard Motschidler, ein damals oft genannter Fronbote, zu vertreten hatte, anhängig, bei denen man die älteren Forderungen eher berücksichtigen wollte.

In diese Zeit hinein fällt eine andere, theils wegen der dabei be-

theiligten Personen, theils wegen der stipulierten Zahlungsfristen besonders merkwürdige Urkunde, die nach ihrem ganzen Wortlaut hier folgt: Margretha Weidlin bekennet, für sich und ihren Hauswirt, Caspar Weideln, sammtlich und unverscheidenlich, dafs sie bede auf geschene Rechnung den Erbern Lucassen von Cronach und Cristanen Düring, Gesellschafftern, 300 fl. 3 Schill. 6 Pfg. und Joseph Klugen, allen Burgern und Buchdruckerherren zu Wittenberg, 30 fl. in Münz für Bücher, die sie von ihnen empfangen, schuldig worden seien. Solche Summa versprechen sie ihnen auf geschene gütliche Unterhandlung eines erbern Raths dieser Stadt Verordneten zu Fristen zu bezalen, als nemlich jede Woche drei Ort eines Gulden so lang bis die ganz Summa zahlt wird, und wo sie eine Frist

Fig. 2.



nit hielten, dafs die ganz Summa verfallen seyn sollt, doch vorbehaltlich, ob sie aus ehehaften Ursachen je zu Zeiten mit der Bezahlung eine oder zwei Wochen und nit mehr säumig würden, dafs sie Macht haben sollen, das verfallen Wochengeld alsbald zu ergänzen und bezahlen, und zu mehrer Sicherheit verpfänden sie bede Eheleut ernannten ihren Gläubigern alle und jede ihre Habe und Güter, liegend und fahrend, und sonderlich alle und jede ihre Bücher, welche Güter sie jetzo haben und künftig überkommen, also dafs sie, bemelte ihre Gläubiger, von dem allen erste Bezahler seyn und vor allen andern ihren Gläubigern und männiglich den Vorgang haben sollen, Alles als in erklagtem, erfolgtem und unverneutem Rechten. Sie, die gedacht Weidlin, verspricht auch, dafs ernannter ihr Hauswirt, so schierst er anheims kommt, diesen Vertrag auch in Gericht ansagen und bewilligen solle. So bekennen ernannter Christanus Düring für sich und gedachten seinen Mitgesellschafter Lucasen von Cronach, und Joseph Klug für sich selbst, dafs sie diesen Vertrag einem erbern Rath zu Wolgefallen also angenommen und bewilligt, welchen Vertrag die berürten Theil alle festiglich zu halten bei ihren Treuen hernachbenannten Zeugen an Eidesstatt zugesagt und angelobt haben. Defs sind Zeugen Doctor Christoff Scheurl und Sebastian Grofs. Geschehen am Samstag nach Ostern, 22. April 1525. — Caspar Weidel hat diesen Vertrag und Bekenntnifs ratificiert und Solches wie ob laut zu halten zugesagt und gelobt in Gericht Montag nach Georgi, 24. April 1525. — Ueber den Inhalt der Urkunde etwas zu sagen, ist ganz überflüssig, sie spricht für sich selbst deutlich genug. Wegen des Gebrauchs des Wortes „Bezahler“ im passiven Sinne, s. Anzeig. f. K. d. d. V. 1870, April. — Ob der hier als Buchdruckerherr zu Wittenberg und als Gesellschafter von Christian Düring erscheinende Lucas von Cronach ein und dieselbe Person ist mit dem berühmten Maler dieses Namens, sei denen zu entscheiden anheimgegeben, die sich mit solchen Untersuchungen zu befassen besonders berufen sind. Möglich ist, dafs auf dieselbe Person auch folgende Urkunde eine Beziehung hat: Lucas Müllner und Erhart Rupp, von wegen Margreth seiner Hausfrau von Cronach, bekennen, nachdem Endres Müllner, ihr Bruder und Schwager, Heinrich Müllner's, seins Bruders, Hab und Güter auf sein Absterben zu sich genommen, dafs er jedem seinen gebührenden Erbteil zugestellt hat. Freitag, den 25. Oct. 1521. Jedenfalls sind Lucas, Endres und Heinrich, die Müllner, und Margareth, Erhart Ruppen Hausfrau, ihre Schwester, alle von Kronach. — Eine dritte, auch in das Jahr 1525 fallende Schuld wird durch Folgendes dargethan: Caspar Weidler, Buchführer, und Margret, seine Ehwirtin, bekennen sammtlich und unverscheidenlich, Jorgen Pucken und Clara, seiner Ehwirtin, 32 fl. in Münz, Wechselgeld, von Christoffen Froschauer, Buchdrucker zu Zürich, herrührend, schuldig zu seyn zu bezahlen, nemlich 16 fl. auf nächste Martini und die andern 16 fl. auch auf kommende Lichtmeß, Alles in erklagtem, erfolgtem und unverneutem Rechten, und wenn eine Frist nit gehalten würde, dafs dann die ganz unbezahlt Summa

verfallen seyn soll, Alles bei Verpfändung aller ihrer Habe und Güter, in ehegeschriebnem Rechten. Geschehen in Gericht, Mittwoch Francisci, 4. Oct. 1525. Mit diesen Passivschulden verträgt sich recht wohl, dafs Caspar Weidel auch Aktivschulden hatte: Am Freitag nach Anthonii, 19. Jan. 1526, wurde in Sachen Friedrichen Peypus, Hanns von Frankfurts und Caspar Weydel's, Jeronimus Hölzel's Gläubiger, eines, und Micheln Kaller, anders Theils, erkannt, dafs das angezogene, durch den Kaller erlangte, Verbot geöffnet seyn und alle Gläubiger an Eids statt anrühren sollen, die Bücher von Eichstätt nit von sich zu geben, dann (außer) auf Bezahlung ihrer Schulden, wo aber solches Geld die Summa ihrer Schulden nit erreichen würde, dafs sie es hinter dieses Gericht zu jedes Theils Gerechtigkeit erlegen und um den Vorgang erkennen lassen wollen. Darauf haben sie angelobt. Wie der wohlbekannte Friedrich Peypus, Caspar Weidel und Jeronimus Hölzel dem Stande der Buchdrucker und Buchführer angehörten, so mag es auch mit Hanns von Frankfurt sich verhalten, wenn er nicht ein Wundarzt war; über Michel Kaller gebricht es an Auskunft.

Nun dauerte es nicht mehr allzulang, bis die Wasser der Trübsal, gegen die die Weidlichen Eheleute so lange man von ihnen weifs, gekämpft hatten, über ihnen zusammenschlugen. Am 18. Oct. 1527 wurde dem schon genannten Motschidler ein Verbot zu Recht zu Caspars, des Buchführers unterm Rathaus, Hab und Gütern vergönnt. Hiemit verschwindet der Name Caspar Weidel's. Sein Verlag war so gering — es müßten denn, woran aber billig zu zweifeln, noch mehr Artikel, die er verlegte, aufgefunden werden — dafs er als reiner Sortimentsbuchhändler zu betrachten ist, und das Wort Dr. Christoph Scheurl's wenigstens für seine Person vollkommen rechtfertigt. Er verschwindet, wie er gekommen, ohne dafs zu sagen wäre, woher er kam, und verläßt Nürnberg, ohne dafs zu sagen wäre, wohin er sich gewendet.

Nürnberg.

W. Lochner.

Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel *).

Die Drucke des Sächsischen Landrechts seit 1517 enthalten bekanntlich hinter der Bulle Gregor's XI. noch eine Bekämpfung von 22 Artikeln des Sachsenspiegels unter der Ueberschrift: „Articuli iuris Saxonici reprobati ex typo Doctoris Bocksdorff's collecti sub hac forma“. Homeyer in den Abhand-

*) Die früheren Nachrichten über diesen Gegenstand sind gesammelt von Homeyer in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften aus dem J. 1855, S. 377 ff. Nachträge lieferten Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, 372 ff., Steffenhagen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IV, 202 f. und im Anzeiger für Kunde d. d. Vorz. 1872, Nr. 9, sowie Wattenbach ebenda 1866, Nr. 10; 1871, Nr. 7; 1872, Nr. 5.

lungen der Berliner Akademie (1855, S. 407 ff.) hat diese Arbeit, welche handschriftlich bisher nicht nachgewiesen war, aus inneren Gründen Joh. Klenkok beigelegt. Erwünschte Bestätigung hiefür gewährt eine Handschrift der Göttinger Universitätsbibliothek, Cod. MS. jurid. 90 in Folio.

Auf Papier im 15. Jahrh. geschrieben und 23 Blätter umfassend, in modernem Einbände, beginnt die Handschrift mit dem Ordo iudiciarius: „Antequam dicam“ (Stintzing, Gesch. der populär. Literatur d. römisch.-kanon. Rechts, S. 202 ff.), dem jedoch Zeit- und Ortsangaben fehlen. Aufser verschiedenen anderen Stücken folgt dann die Bulle Gregor's XI., lateinisch (Homeyer, a. a. O., S. 396 ff.), aber ohne den Tenor der reprobierten Artikel und ohne die Schlusformel, mit den Worten abbrechend: „Tenor vero scriptorum siue legum approbatorum (sic) effectus talis est“. Hieran schließt sich ohne Unterbrechung mit den Anfangsworten: „Beatissimo pape Gregorio vndecimo frater Johannes klinckock, sacre theologie professor“, das Schreiben an Gregor mit dem Briefe an den Cardinal Vernio in derselben Gestalt, wie vor dem Decadicon in den beiden zur Zeit bekannten Handschriften (Homeyer S. 388, 394 ff. Scheidt, Bibliotheca historica Goettingensis I, 63 ff., 65 ff.). Auch der Uebergang „Hijs premissis“ bis „ecclesie sacrosancte“ lautet bis auf eine unbedeutende Abweichung ebenso wie im Decadicon (Scheidt p. 67). Dagegen hat unser Text hier den bemerkenswerthen Zusatz: „et primo ponam articulos sine reprobacionibus suis, assignans quotam articulo libri videlicet speculi saxonum, sicut in eo ponuntur articuli prelibati, et sequitur articulus primus capituli xix!“

Während also im Decadicon die Widerlegung mit jedem Artikel unmittelbar verbunden ist, scheidet die Göttinger Handschrift, in Uebereinstimmung mit der oben erwähnten Arbeit, Aufzählung und Widerlegung. Demzufolge gibt sie zuerst eine Aufzählung von 22 Artikeln des Sachsenspiegels, die sich in der Reihenfolge identisch erweist mit den sog. Bocksdorfschen Artikeln, in der Fassung aber dem Decadicon entspricht. Was in den Sachsenspiegel-Ausgaben den Eingang zu den Bocksdorfschen Artikeln bildet, ist in unserem Texte hinter die Aufzählung gestellt. Alsdann beginnt die Widerlegung der 22 Artikel, die jedoch nur bis zum elften Artikel einschließlic fortgeführt wird, womit die Göttinger Handschrift abbricht.

Von besonderem Interesse ist die Vergleichung des Wortlauts der Widerlegung. Der Wortlaut stimmt nicht, wie man erwarten möchte, mit dem Bocksdorfschen Texte, sondern ist ausführlicher und nähert sich wieder dem Decadicon, ohne indessen vollkommen damit übereinzutreffen. Es finden sich einerseits Weglassungen und Abänderungen, andererseits eigenthümliche Zusätze. So fehlt in der Widerlegung des ersten Artikels (= Decad. art. 6) die Stelle des Hostiensis, welche im Decadicon in extenso mitgetheilt wird (Scheidt p. 73 mit Note ††††). Vor „Item hoc statutum et alia iuri naturali repugnantia tenentes“ (p. 75) wird der Zusatz eingeschaltet: „Esto, quod princeps cum mille uel amplius videat, quod vnus

spoliat uel interficiat proximum suum, qui sic inficiens incusetur secundo die coram principe tali: tunc secundum istum articulum incusatus poterit se liberare per iuramentum, et per consequens princeps manifestum et publicum debet admittere perjurium et per consequens non diligit ibi ex corde deum, cuius admittit blasphemiam, dum deus uocatur in testem falsum, nec diligit proximum, cui non respondetur q. de hoc, quod iniuste sicut publicum est illatum dampnum, et ibi peccatur contra pietatem et equitatem, quarum oppositum deducitur etc. secundum philosophos non deducitur, quia dicit lactantius in libro de vera iusticia, quod dissoluit omnem religionem et humanam societatem“. Nach dieser Einschaltung stimmt unser Text nur noch bis an „Contigit enim“ (p. 75) mit dem Decadicon. Alles Uebrige bis zum Schlusse wird übergangen und durch folgende Ausführungen ersetzt: „Dicitur de quibusdam, qui tenent regulam beati augustini, si qui tales essent, regulam beati augustini tenerent in archa forsan, non in vita, certe oppositum super ewangelia fundata docet regula prelibata. Quidam vero illud statutum corrigere uolentes alium errorem inducunt, scilicet quod iudicijs eorum ciues sue ciuitatis et nullus alius perhibere possit testimonium. per hunc modum ciues eorum extra ciuitates eorum, vel vbi conciuies sue [ciuitatis] presentes non essent, committere possent omne malificium et contrahere quodlibet mutuuum, nec aliquis coram iudicio talis ciuitatis per quantumlibet ydoneos testes non inibi ciues conuincere posset ipsos. hoc statutum dissoluit utique inter xpianos amorem mutuuum. quis enim ciui ciuitatis talis mutuaret sciens hoc statutum, cum talis ciuis ibi remotus ageret! Item videtur repugnare juri naturali, quod alienigena tenetur in testes producere conciuies aduersarii sui.“

Die Widerlegung des zweiten und dritten Artikels (= Dec. 7, 8) lautet wörtlich, wie im Decadicon. Bei dem vierten Artikel fehlt die zweite Hälfte der Ausführungen des Decad. art. 9 von „Item pono“ (p. 78). Bei Art. fünf (Dec. 10) findet sich vor „quia duellum“ (p. 79) die Einschaltung: „et dicit ostiensis in rubrica in clerico offerente duellum, quod eciam ad preceptum iudicis, ut euadatur mors, duellum non excusat in toto a peccato,“ und vor „Item iudex“ (p. 80) der Zusatz: „Item hic refutatur error ille, quod aliquis agat contra honorem, non agens contra iusticiam. arguitur sic: talis agit contra honorem, ergo male agit; sed sequitur: agit male, ergo agit iniuste. Aliter de dauid respondent canones et sancti, quod ex instinctu spiritus sancti“ etc. Von da an zeigt sich wieder wörtliche Uebereinstimmung mit dem Decadicon bis an „Probatur, quod“ (p. 80); das Uebrige ist ausgelassen. Zu Art. sechs ist nur der erste Satz des Dec. art. 11 bis „peccatum“ (p. 81) aufgenommen. Zu Art. sieben wird unter Uebergehung des Schlusses der Satz des Dec. art. 12 „Arguitur“ u. s. w. (p. 82) folgendermassen abgeändert: „Item contra rationem est, quod duelletur cum ipso, qui prius iure priuatus est et honore, quoniam, si talis esset diues et fortis, iuuari possit semper“. Bei Art. acht wird der Schlus von „quia

secundum“ (Dec. art. 3. p. 69) in die Mitte vor „Idem patet“ (p. 68) gestellt, und zwar mit folgenden Abänderungen: „sed ex legitimo matrimonio non procreantur nisi legitimi pueri. patet: qui filii sint legitimi [X. 4, 17] per to[tum]. ymmo ex illegitimo matrimonio legitimi procreantur in casu, quo sufficit fides alterius parentis ad legitimam communionem prolis et geniti ante matrimonium, et per consequens per matrimonium redduntur legitimi. videtis, vtrum error sit in fide aliter sapere de sacramentis ecclesie, quam ecclesia sancta dei“. Die Widerlegung des neunten Artikels stimmt mit dem Dec. art. 14 (p. 84f.) bis auf den letzten Satz „Et idem probatur“ u. s. w., welcher weggelassen ist.

Was die Ausführungen zu Art. zehn betrifft, welcher, aus der Deutschen Vertheidigungsschrift gegen die Magdeburger (art. 9, Homeyer S. 418) entnommen, im Decadicon fehlt, so bietet unsere Handschrift den Bocksdorfschen Text in ausführlicherem Wortlaut: „Decimus articulus falsus et repugnans sacramento matrimonii, quoniam nullum impedimentum positum per ecclesiam impedit, quod talis possit generare prolem legitimam, et per consequens per ecclesiam, cuius est iudicare de legitima^{le} prolis, talis legitimus censetur. sic in his tribus casibus et articulis Speculum saxonum aliter sapit de sacramento matrimonij, quam sapit ecclesia sancta dei.“

Die Widerlegung des elften Artikels endlich, bei welcher die Göttinger Handschrift aufhört, schließt unvollständig mit den Worten: „quilibet hoc statutum diceret esse preiudiciale“ (Dec. art. 15. p. 85).

Es liegt hier also eine Arbeit vor, welche auf Grundlage der Reihenfolge der Bocksdorfschen Artikel im Wesentlichen den Inhalt des Decadicon wiedergibt, indem sie sich sowohl in der Formulierung der bekämpften Artikel, als auch in der Begründung des Angriffs an das letztere anschließt. Wie die Bocksdorfschen Artikel, vermehrt sie die Zahl der im Decadicon bekämpften Sätze um denjenigen Artikel, welcher der deutschen Schrift gegen die Magdeburger eigenthümlich ist. Die Arbeit über die Bocksdorfschen Artikel, wie sie die Sachenspiegel-Ausgaben darbieten, erscheint als eine verkürzte Redaction des Göttinger Aufsatzes. Wenn der Göttinger Aufsatz nach Ausweis der Handschrift von Joh. Klenkok verfaßt ist, so mag die kürzende Bearbeitung auf die Thätigkeit eines Bocksdorf zurückzuführen sein. Ob die Priorität der Abfassung dem Decadicon oder dem Göttinger Aufsatz, resp. der Bocksdorfschen Bearbeitung, zuzusprechen sei, bleibe dahingestellt. Jedenfalls ist nicht mehr die Bocksdorfsche Arbeit als ein „dem Decadicon vorangehender Entwurf“ (Homeyer S. 410) anzusehen, da sie auf dem Göttinger Aufsatz beruht.

Göttingen.

Dr. Emil Steffenhagen.

Flurnamen in der Rheinpfalz.

Auf einer der jüngsten Philologenversammlungen in Heidelberg wurde Anregung gegeben zur Bearbeitung eines bis

jetzt vernachlässigten Gebietes, der Sammlung deutscher Flurnamen, die in sprachlicher, archäologischer und ethnologischer Beziehung noch manches Material bergen. Der Verfasser sammelte während seines Aufenthaltes in Zweibrücken Flurnamen, allerdings speziell in der Absicht, das Gefundene archäologisch für die Bestimmung römischer Niederlassungen und Straßen zu verwenden. Da er jedoch alle ihm bemerkenswerthen Namen hiebei verzeichnete, so glaubt er mit Veröffentlichung derselben überhaupt auch der deutschen Alterthumskunde einen kleinen Dienst erweisen zu können. Zusammengestellt sind sie aus den offiziellen Katasterplänen; doch hat sich Schreiber dieser Zeilen hinlänglich davon überzeugt, daß diese Flurnennungen heutzutage noch im Munde des Volkes fortleben, wenn dasselbe auch manche Bezeichnungen nicht zu erklären weiß.

Die kleine Sammlung nimmt außerdem eine gewisse Abrundung für sich in Anspruch, da sie die Flurnamen zweier vollständiger Kantone der Rheinpfalz, des Kantons Zweibrücken und des Kantons Hornbach, umfaßt. Die lokalen Verhältnisse betreffend, bildet die bezügliche Gegend ein von schmalen Thälern durchschnittenes Plateau, das zum Westrich*) gerechnet wird; Getreidebau ist vorherrschend. Die Einwohnerschaft gehört wol ursprünglich dem alemannischen Stamm an, der im 4. und 5. Jahrhundert bis in diese Gegenden vordrang (s. Häufser, Geschichte der Pfalz, I. Th.)

Am besten glaubte der Verfasser zu thun, die Namen ohne etymologische Bemerkungen zu geben. Die Orthographie ist die auf den offiziellen Plänen.

- 1) Schwarzenacker: Heidenhübel.
- 2) Altheim: Osterfeld, heiliger Berg, heilige Gärten, Heidenhübel, Brandstätt, Welschberg.
- 3) Riesweiler: zu der Burg und der Königsstraße, hinter der Burg, auf der Burg, am Westerfeld, unten an der Burg hinter dem Westerfeld, am Delltrich, kleiner Steinhübel, großer Steinhübel.
- 4) Brenschelbach: Osterfeld, Heidenkopf, heilige Ahnung, an der heiligen Wiese, großer Steinhübel, auf dem Lager, Pfaffenberg, Pfaffenkehl.
- 5) Uttweiler: Schlofshübel, Burggärten, Herrngärten, Kremmentrisch, Herschberg, Herschbach.
- 6) Peppenkum: auf dem Duplen, in den Heidenäckern, Hohrechsklamm, Kremmentrisch, auf dem Gostersberg, Teufelsdell, am Ostergarten.
- 7) Althornbach: am Lagerberg, am hohen Gericht, Mauergärten, Zingelthal, im Walstell (wahrscheinlich verschrieben = dell), am 5. Bannstein, am Heidenkopf, am Wallerscheid.
- 8) Bottenbach: auf der Heiligwiese, auf dem Osterberg, am Osterwald (Entenbühl), Blümlesberg, Hengstlöchel, Harschbach.

*) speziell zum Bliesgau.

- 9) Dietrichingen: Hermersberg, Ofsweilerhof, an der alten Strafe, am alten Weg, 40 Morgen.
- 10) Grofssteinhausen: am Gewehrkopf, auf dem Gewehrskopf, Gewehrberg, Witzsäule.
- 11) Kleinsteinhausen: auf dem Frankenfeld, am heiligen Häus'chen, bei der Landstrafe (ist keine mehr dort), Hirschelbach, Marzlöchelkopf.
- 12) Walshausen: Urtelswiese, Heidenborner Dell.
- 13) Stambach: Richwald bei Dellfeld.
- 14) Contwig: auf dem Tempel, am Tempel, Gödelstein.
- 15) Mausbach: in Plomb, beim grofsen Bannstein, Heidenberg, am Drusenborn, Hochgericht.
- 16) Hornbach: Ringweiler, Bürgerhöhe, Bürgerwald, Lagerberg, Heidenberg.
- 17) Rimsweiler: am Wallerscheid'chen, am Heidenkopf, an der Hemsch, an der Althöhl, an dem Geifsenrech (eine Höhe), Steinberg, am 5. Bannstein.
- 18) Riedelberg: am Trinzengärtel, Gemehrberg, auf dem Humerick, Pirmanstein.
- 19) Vinningen: Pitt-sitters.
- 20) Rieschweiler: am Teufelspfuhl, am Heidenberg, 1. Heidenberg, 2. Heidenberg, am Seiters, auf dem heiligen Feld am Weinstein, auf dem heiligen Grund, Pfaffenberg.
- 21) Mafswiler: Fausterfeld, um den Hausgiebel, im guten Tempel, Molet.
- 22) Dellfeld: am Aeltriesch, Seiterswald, im Heidengarten, Seiterswiesen, hinter dem heiligen Häus'chen.
- 23) Knopp-Labach: am Heidenkopf, Hermersbach, im heiligen Wald, Seiterswald.
- 24) Biedershausen: Götzenmogerhübel, Götzenmogerfeld, Götzenmogerdell, Götzenmogergrund, Elzenmog.
- 25) Oberhausen: Hermersbach.
- 26) Schmitthausen.
- 27) Winterbach: Klosterwald, am heiligen Wald.
- 28) Niederhausen: Taschenwald.
- 29) Reifenberg: Allseiters, im Gehain, am Geringelten.
- 30) Battweiler: in den Pfaffenwiesen.
- 31) Oberauerbach: auf dem Tempel (noch 5 Namen mit Tempel), Fröhnstrafe, am Kirchenwald, in den heiligen Wiesen, Heidenköpfchen.
- 32) Niederauerbach: am Erzpriestergut, Heidenkopf, Seiterswald, auf dem Münchel.
- 33) Mittelbach: auf dem Heidenhübel, Wallersbach, am Seiters.
- 34) Zweibrücken: Wallerscheid'chen, Rinstel, Mutschgrund, in der Achen.
- 35) Ixheim: am heiligen Häus'chen, auf dem grofsen Heiligenberg, am Heiligenthal.
- 36) Bubenhausen: Spraulberg.
- 37) Webenheim: Schelwiesen, am Trisch, auf dem Scharlen, hohen Stein, am Burrech, Badstube.

- 38) Wattweiler: im Tempel, Pfaffenäcker, Raulstein, am Kastler-busch, im Weingarten, am Nünchen.
- 39) Hengstbach: Heidenhübel, Kemmling, Lauunter (?).
- 40) Mimbach: Pfaffenäcker, am wüsten Etzel, Sitterswald, am Trisch, auf dem hintern Hart.
- 41) Breitfurt: im untersten Pumpert, bei den langen Steinmachers, Rebenberg, Schlofswäldchen, Seitersallmend.
- 42) Böckweiler: Kammersrech, Waldersacker, am Letz, Duserstrafe, Klostertrisch, Hohrech.
- 43) Bliedahlheim: Heizwiesen, Rebenberg.
- 44) Seyweiler: Kipprich, Etzel.
- 45) Neualtheim: am Beileist.
- 46) Medelsheim: am Erzenthal und Etzenthal, Hunau, Schelmengruberweg, Annelfeld, Schwefelspfuhl, kleiner Willer, Rebenberg, Herschbach, Weinberg, Krempe-trisch.
- 47) Walsheim: grofse, rohe Verschanzungen, Osthofen, Todtengang, am Etzel, Weingarten, Mörschwingert.
- 48) Niedergailbach: Heidenhübel, Gräbenstrich, Todtenkopf, Hemerich, Osterwiese, Rebenweg, in den Reben. Horres, Metschfurt, Litzelbach, Teschenbrunnen.

Alemannische Bevölkerung wird durch die Namen Dietrichingen, Blümlesberg, Märzlöchelkopf bewiesen. Dies Grenzland war übrigens von jeher der Tummelplatz verschiedener Völker, und Römer und Kelten scheinen hier, wie aus manchen Namen hervorgeht, mit deutschen Stämmen zusammengestoßen zu sein; deshalb möchte vorliegendes Material an Interesse gewinnen. Kapellen, Haine, den Göttern geheiligte Fluren scheint es in Masse gegeben zu haben. Auch römische Kultusgebäude latinisierter Provinzialen werden sich hier erhoben haben; wenigstens deutet dies die Häufung der mit „Tempel“ zusammengetzten Namen in Oberauerbach (Nr. 31) an, einem Orte, an dem hart eine theilweise noch erkennbare, auch auf Spezialkarten angegebene Römerstrafe nach Zweibrücken lief. Erhöhung und Steine sind weithin Zeugen des Strafsenzugs. Auch über Altheim und Peppenkum lief eine römische Verbindungsstrafe, die in Schwarzenacker, einem bedeutenden Römerorte, endigte. Von dort aus lief die grofse Bliessstrafe über Webenheim, Breitfurt, Medelsheim, Walsheim zur Saar, anderseits nach Homburg, um in die grofse Metz-Mainzer Strafe einzumünden.

Namen wie Königsstrafe (Nr. 3), Landstrafe (Nr. 11), Schelmengruberweg (Nr. 46) sind Bezeichnungen im Volksmunde für solche, von Römern angelegte Verkehrswege. (Vgl. Mone, Urgeschichte von Baden 1. Th.) Schlüsse für die germanischen Alterthümer, sowie etymologische Untersuchungen über die vorliegenden Flurnamen will Verfasser Befugteren überlassen; ihm soll es genügen, damit vielleicht Anstofs zu weiteren Sammlungen gegeben zu haben.

Nürnberg.

Chr. Mehlis.

Appellation an das kaiserliche Kammergericht.

In seiner Beschreibung der das Landrecht des Schwabenspiegels und das Wiener Stadtrecht enthaltenden Papierhandschrift Nr. 28,909 des german. Museums (s. Anzeiger f. K. d. d. V. 1873, Nr. 6, Sp. 153 ff.) hat Hr. Prof. Gengler auf zwei am Schlusse derselben befindliche, wahrscheinlich noch ungedruckte Stücke hingewiesen und uns deren Veröffentlichung im Anzeiger als wünschenswerth bezeichnet. Wir theilen daher nachstehend vorläufig eines derselben nach getreuer Abschrift mit.

Nota wie man mit Appellation handeln sol vor kayⁿ. kammergericht

Item wer der ist der vor ainem weltlichen Gericht Es sey hofgericht oder ander gericht oder vor Commissarj mit ainer entlichen vrtail beswärt wirt, der sol sich von stundan offentlichen vor Gericht vor dem Richter vnd den Beysitzern vnd in gegenburtikait seins widertail durch sein selbs person mit lauterr Stym offentlich beruffen Er sey der vrtail beswärt vnd sol dauon offentlich Appelliren fur vnd an vnsern Allergenedigsten herrn den Romischen kaiser vnd von allen den beswärenüssen die sich der sachenhalben yetz oder hinnach vinden oder aischen mugent auf die Allerpesten form vnd sol darauf von dem Richter appostel die man nennet Zeugnußbrif eruordern nach ordnung des Rechtens zum Ersten, zum andern vnd zum dritten

It. vnd ist dafs er ainen offenn Notarj bey jm hat So sol er den ermonn von seins Ampts wegen das er jm das betzewge nach dem Recht vnd darvmb jnstrument geb ains oder mer, vnd dieselben jnstrument zu pessern zu mynnern vnd zu meren mit weiser lewt Rat, geistlicher vnd weltlicher vnd damit sol er von dem Gericht gan vnd vor darauf ainen vrtailbrif begern, aller Gerichtshandlung vnd die offentlich berüffung vnd Appellirung in dem vrtailbrif begriffen

It. wër sach aber das er ainen offenn Notarj nicht mocht bey jm gehalten daselbs vor offem Gericht, darnach so sol er vor zwain oder vor drein zewgen vnd sunder vor den die bey solher offener berüffung gewesen wëren vor ainem offenn Notarj ynner zehen tagen als Recht ist von derselben vermainter vnd vnrechtlicher entlicher vrtail vor demselben offenn Notarj in geschrift mit solhen fürwarten als vorgeschriben stat offentlich vor dem Notarj vnd den Zeugen Appelliren vnd darauf von dem Notarj Appotel (*sic!*) ainen Zeugnußbrif begern nach ordnung des Rechtens vnd das jn betzeugen lassen vnd jn darauf ermon von seins Ampts wegen jnstrument zegeben nach allen notdurfften vnd dabey melden dieselben jnstrument ze pessern ze mynnern vnd ze meren nach weiser lewt Rat geistlicher vnd weltlicher vnd albeg das dy offentlich berüffung in dem jnstrument gemeldet sey vnd sein beswärenuss mit Redlichen vrsachen vnd mit worten in das Instrument stymmen vnd setzen lassen vnd jm darauf das jnstrument volfuren lassen auf die pessten form nach ordnung des Rechtens

It. vnd sol darnach gedennkchen das dieselb Appellation anuertziehen vor dreyssig tagen als Recht ist, dem Richter vnd seim widertail durch den offenn Notarj verkündt vnd furbracht werd, vnd sol der Notarj ain offen vrkund geben der verkundung der Appellation vnd sol die verkundung auf die Appellation schreiben oder ain sunder jnstrument solher verkundung darumb geben

It. der Notarius sol ain abgeschrift der Appellation geben Ob der Antwurtter Sy an ja begert doch an des Clager schaden.

It. wër aber das die offentlich beruffung vnd appellirung vor offem Gericht geschëch in gegenburtikait des Notarj So dorfft der Clager seim Richter vnd seim widertail die Appellation nicht verkunden

It. vnd der Clager vnd zecher der dann die Appellirung getan hat der sol dieselb Appellation Sechs wochen vnd drey tag vor dem Jar fur vnsern genedigsten hern den Romischen Kaiser bringen oder bringen lassen oder fur seiner gnaden kantzler vnd da vmb Recht anrufen die Appellation auf Recht ausnemen vnd darauf ladung auf seinen widertail

It. vnd jnibicion an den Richter von dem geappellirt worden wër, dem zugebieten das er nicht verner in der sach procidiren solt Sunder was nach solher Appellation nu furbaser ausgieng, oder ausgangen wër, durch die jnibicion vnd potbrif zu Recht aufgehebt wurd, bis zu ausgang des Rechtens

It. vnd der Clager sol dem Antwurtter die kaiserlich ladung Sechs wochen vnd drey tag vor dem Jar verkunden zu haws vnd zu hof, oder vnder augen jm in sein hannd durch den Notarj antwurtten lassen vnd des ain jnstrument nemmen von dem Notarj

It. Ob er den Notarj nicht gehalten möcht So mag er die ladung durch ainen geswornen poten mit der püchsen oder sust durch ainen poten mit dem lewffel püchsen antwurtten lassen, doch das derselb pot dem clager der jm die ladung aufgeben hat ain vrkund geb vor zwain Erbern Mannen die wappensgenos seien oder sust vor ainem Gericht vor einem gelaublichen Richter ainen aid zu Got vnd zu den heiligen swërn mit aufgerakten vingern swëren sol, das er die kaiserlich ladung seim widertail geantwurt hab zu haws vnd zu hof oder vnder augen vnd die stund nennen vor mittag oder darnach vngeuerlich geantwurt hab,

It. vnd das dem Clager ain besigelter brif von dem, oder von den, vor dem er den aid getan, geben werd, vnd das die ladung darjnn begriffen werd

It. vnd wenn der Clager solh vrkund also hat, darnach lafs Sechs wochen vnd drey tag So sol der Clager sich oder sein Anwalt jn dem kaiserlichen hof vinden lassen vnd seinem Rechten nachgeen

It. vnd wër sach das sein widertail noch nyemant von seinen wegen in dem kaiserlichen hof wër, dem Rechten nachgeen So mag er seim widertail rüffen lassen nach ordnung des Rechtens, vnd die Beruffung in das kaiserlich Gerichtbuch

schreiben lassen vnd darauf begern ainen tag zusetzen, seim Rechten nach zegeben So kumbt er am aller kurtzisten aus dem Rechten vnd hütt sich vor Commissial

It. wer aber sach das der Clager ynner Jarsfrist als Recht ist sein Appellacion in dem kaiserlichen hof nicht furbringen möcht vmb Rechtlich vrsach des zu Recht genüg wër so mag er dieselb Rechtlich vrsach, durch sein selbs person oder durch seinen volmächtigen Anwalt in dem kaiserlichen hof vor dem Romischen kantzler melden vnd darauf begeren auf sein Rechtlich vrsach ain fatal auf das ander Jar als Hernach von wort zu wort geschriben stet

Wir Fridreich von gots gnaden Romischer Kaiser zu allen zeiten merer des Reichs Hertzog zu Österreich vnd ze Steyr etc. Bekennen dafs vns die Erber Anna Maderinn Hannsen Zürchers eliche hausfraw hat furbringen lassen Als sy sich von ainer vrtail So durch vnser vnd des Reichs lieb getrewn Burgermaister vnd Rate der Stat zu Rauenspurg all vnser Commissarian wider Sy vnd Marttin Jacoben Conraten vnd Bartholomeen gebrüder die Greken gesprochen sein sol, als beswërt an vns berufft vnd geappellirt han, nach laut ains instruments derselben Appellation vns darumb fürgebracht als sy auf dem wege gewesen wëre Sich mit derselben Appellation zu vns zefugen vnd ferre jrn gebürlichen vleis darjane zetunde wëre Sy durch solh Kriegslewffe so vns von den veinden datzemaal verhindert worden zustunden das sy solhem in der zeit des ersten fatals nicht hette nachkomen mügen, dadurch jr dietzeit derselben ersten Appellacion verschinen wëre, vnd hat vns diemütiglichen anruffen vnd bitten lassen, das wir ir das ander fatal der gemelten appellacion zugegeben vnd zeuerleichen genediclich geruchten Solhs angesehen So haben wir der egeantanten frawen das ander fatal der vorgeannten jrer Appellacion zugegeben Geben jr das auch hintzu von Romischer kaiserlicher macht volkomenhait wissentlich mit dem brif der mit unserm kaiserlichen Insigel besigelt vnd geben ist zu Villach am ainundzwaintzigisten tag des Moneids Juny Nach kristi gepurd vrtzehenhundert vnd jn dem Syben vndfunftzigisten vnser Reichs jm achtzehenden, vnd des kaisertumbs jm Sechsten Jaren

Ad mandatum dnj Imperatoris
vlicus weltzly vicecancellarius.

It. Ob yemand ain kaiserliche ladung der ain Clager wër, seim widertail dem Antwurtter von vnwissenhait wegen die ladung seim widertail nicht genugsamlichen verkündt wurd, darumb er von seiner gerechtikait komen möcht, darumb das er in seim Rechten nicht verhindert vnd verkürtzt würd so mag er in dem kaiserlichen hof ainen Genadbrif erwerben als dann hernach geschriben stet

Wir Fridreich von gots gnaden Romischer Kaiser zu allen zeiten merer des Reichs Hertzog zu Österreich zu Steyr zu kernden vnd zu krain Graue zu Tirol etc. Bekennen Als sich Anna Maderinn Hansen Zürchers eliche hausfraw von einer vrtail so durch vnser vnd des Reichs lieben getrewn Burger-

maister vnd Rat der Stat zu Rauenspurg in der sach als vnser Commissary wider Sy vnd fur Martein Jacoben Conraten vnd Bertelmen gebrüder Greken gesprochen sein sol als beswërt an vns gerufft vnd geappellirt hat Darumb wir dann vnser kaiserlich ladung auf die benanten gebrüder haben ausgeen lassen, vnd aber dieselb ladung nit in allen, sunder Greken alain verkundet worden ist, als wir vnderricht seinn. Vnd wann wir nicht wellen das yemant vnpillichen in seinem Rechten vbereylet noch darjane verkürtzt werden sol, vnd so auch das nicht die haubtsach Sunder nür verkündung der ladung berürt So haben wir nach Rate vnser Camergerichts von Romischer kaiserlichen macht vnd von gnaden die vorgemelt ladung abgetan vnd der benanten Anna Maderinn ain andre ladung auf die gemelt jr Appellation an die vorgeannten gebrüder geschafft zugeben, und wellen auch von egemelter vnser kaiserlichen macht volkomenhait das der benanten Anna Maderinn solhs an jrm Rechten der egemelten jrer Appellacion vnuergriffenlich vnd vnschedlich sein sulle. Tun jr auch vorgemelt gnad wie vorgeschriben stet wissentlich mit vnd in kraft des brifs der geben ist zu Wienn mit vnserm kaiserlichen insigel versigelt am Newnten tag des Moneids Nouembris Nach kristi gepurd vrtzehenhundert vnd in dem Achtundfunftzigisten, vnser Reichs jm Newntzehenden vnd des kaisertumbs im Sybenden Jaren

Ad mandatum dnj imperatoris in 93^o
vlicus weltzly vicecancellarius.

It. wer der ist der vor ainem Gericht oder vor ainem Commissary mit ainer vnderredunden vrtail die man nennet in latein Sentencia interlocutoria beswërt wirt vnd sich besorgt mit der enttlichen vrtail noch verrer beswert werden

It. der mag sich von der vnderredunden vrtail offentlich in gericht vor ainem Notarj beruffen vnd Appelliren, oder ob er nicht einen Notarj gehalten mag So sol er darnach jner zehen tagen vor ainem offenn Notarj mit solhen furwarten in geschrift setzen vnd durch dieselb geschrift zedel vor dem Notarj mit solhen furwarten Appellirn als dann vormallen geschriben stet als von ainer enttlichen vrtail

It. doch so sol er die Appellacion ynner dreissig tagen dem Richter vnd seim widertail durch ainen offenn Notarj verkunden vnd die verkündung durch den Notarj auf die Appellacion schreiben lassen etc.

It. desgleichen wo ainer fur ainen Richter furgeladen wirt der jm verdächtlich ist vnd vmb Redlich vrsachen der mag dauon Appelliren in der mafs als vorgeschriben stet, doch das er die vrsach in die Appellacion setz vnd die Appellacion dem Richter vnd seim widertail verkünde als vorgeschriben steet

It. wer der ist der vor ain Rechten oder Richter ain enttliche vrtail mit Recht behalt der sol ainen Gerichtsbrif nach klag vnd antwurt wie das in das Recht tragen ist mit vrtail eruodern vnd nemen

It. vnd ob sein widertail dauon in den kaiserlichen hof Appellirt darumb das er dem sein behabt Recht verlengern wil

It. So sol der seinen vrtailbrif seins behabten Rechtens von stundan in den kaiserlichen hof fur den Romischen kantzler bringen vnd darauf ainen kaiserlichen brif vnd ladung an seinen widertail nemenn alsdann hernach an dem dasigen plat von worten zu worten geschriben stet

Wir Fridreich von gots gnaden Romischer kaiser zu allen zeiten merer des Reichs Hertzog zu Osterreich vnd zu Steyr etc. Embieten Hainrichen Entzberger von Eyningen vnser gnad vnd alles gut, Vns haben Conrat vnd vrsel Mantzen von Stain geswisstred furbringen lassen ettlich vrtail vnd behabnuß so sy vor vnserm vnd des Reichs lieben getrewn Schulthaisen vnd Rat zu disenhofen als unsern Commissarien wider dich behabt vnd erwunnen haben vnd begerten das wir jn die als Romischer kaiser zubestütten vnd zu confirmiren genedichlich gerüchten Solhs verkunden wir dir, haischen vnd laden dich auch darzu ernstlich gebietend das du auf den fünfundvierzigisten tag den nögsten nach dem tag vnd dir diser vnser brif geantwurt oder verkundt wirt, derselben tög wir dir, funfzehen fur den ersten, funfzehen fur den andern, vnd funfzehen fur den dritten vnd lezten Rechttag seczen vnd benennen peremptorie, oder ob derselb tag nicht ain Gerichttag sein wurde auf den nagsten Gerichttag darnach vor vns, oder dem, dem wir das an vnser stat bephelhen, wo wir denn zumal jm Reich sein werden Selbs oder durch deinen volmächtigen Anwalt komest vnd Rechtlich erscheinest zusehen vnd zu hören solh vorgemelt vrtail vnd behabnuß auf begerung der vorgemelten geswisstred oder jrs volmechtigen Anwalts zubestetten vnd zu Confirmiren mit Recht zuerkennen vnd zuerklären oder aber Redlich vrsach Rechtlich dawider zuzagen vnd furzubringen warumb das nicht sein solle, Wann du komest vnd erscheinest alsdann also oder nit, nichts destmyner wirdet auf des gehorsamen tails oder seins Anwalts anrufen vnd eruordnung jm Rechten volfarn vnd procedirt als sich das nach seiner ordnung gebürt, Darnach wisse dich zu richten Geben in der Newnstat am funfundzwainzigisten tag des Moneids Nouembris Nach kristi gepurd virczehenhundert vnd in dem achtundfunfcigisten vnser Reichs im Newnczehnten vnd des kaisertumbs jm Sybenten Jaren.

Admandatum domj Imperatoris
vlicus welczly vicecancellarius.

Dr. Frommann.

Zur Geschichte des Reichstags von Augsburg, 1530.

Christoph Krefs, geboren 1484 zu Nürnberg, gehört zu jenen Männern, welche in der Reformationsgeschichte sich einen bleibenden Namen erworben haben. Dies geschah hauptsächlich in seiner Stellung als Abgeordneter Nürnbergs zum Reichstag von Augsburg (1530), wo er sich namentlich durch seine persönliche Ueberzeugungstreue und durch die Geschicklichkeit in Verhandlung mit den Ständen auszeichnete. Wir finden ihn bald in Unterhandlung mit dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen, bald mit den Reichsstädten, bald

auch mit dem kaiserlichen Hofe selbst. (Vgl. die Nürnberger Gesandtschafts-Berichte im Corpus Reformatorum, vol. II.). Wie hoch ihn der Kaiser schätzte, ersieht man schon daraus, daß er zu Augsburg sein Wappen vermehrte, ihm eine stattliche Adelsconfirmation gab und ihm und seiner Familie das Prädicat „von Kressenstein“ zulegte. (Will, Nürnberger Gelehrten-Lexicon I. Theil, p. 361.) Die lange Dauer der Reichstagsverhandlungen bewog Krefs, im August um einen Urlaub beim Nürnberger Rath nachzusuchen; allein dieser verweigerte ihm denselben noch vorerst in Anbetracht der damals gerade aufgenommenen Vermittelungsversuche und wegen der plötzlichen Entweichung des Landgrafen Philipp vom Reichstag, der den Kaiser nicht gefragt hatte. Die vorsichtigen Nürnberger wollten jeden falschen Schein vermeiden.

Nürnberger Briefbuch Nr. 101, Bl. 177 a u. b.

Cristoffen Kressen.

Lieber Krefs. wiewol wir der maynung gewest, dir auch sollich zugeschryben haben, deiner person nach wider abfertigung unnsers rats freunds Clementen Volckmers von Augspurg anhaims zuraysen zubegönntigen, so bedenncken wir doch in was underhandlung des glaubens sachen yetzo auff disem reychstag steen unnd das vermutlich und wie sich alle umstende sollicher sachen ereugen¹⁾, nun mer alle tag ain entlicher beschluss aus not darynn gemacht werden muefs, das du auch vor anndern der reychs stet gesandten bey den churfürsten und anndern reychsstendden got lob in ainem sonndern ansehen gewest und bilshere zu den aufschüssen geprauchet pisst. zu dem so wayst du das unnsere gnediger herr der landtgraf seinen abschied mit ainem sonndern unlust unnd entsetzen der anndern reychs stende von Augspurg genomen und damit bey dem gemainen hauffen allerlay nachrede unbillicher flucht vom evangelio desfgleichen vorhabender auffrur und haimlicher pündtnus so er zu practiciren in furnemen steen soll erweckt hat. nun können wir wol ermessen das dir nit wenig beschwerlich sein mag so lanng von haufs zusein und selbs zu deinen sachen zusehen, dagegen erkennen wir dich aber des erbern gemuets, wo du gemainen unnsere stat nutz und frommen mit deinem nachtayl wesst zufördern, das du an deinem fleys nichzit²⁾ wurdest erwynnden³⁾ lassen, zu geschweygen in diser aller wichtigisten gemainer christenhait sachen, darynn ain yeder crisst all sein vermugen darzustrecken schuldig. ist darumb an dich unnsere guetlich gesynnen, du wöllest dich noch ainer klainen zeit nit betauern lassen⁴⁾ von unnsere wegen unns zu gut und gefallen noch lennger zu Augspurg zuverharren, doch

¹⁾ *ereugen, eräugen*, mittelhochd. erougen, eröugen, vor Augen stellen, darstellen, zeigen, woraus neuhochd. ereignen. Schmeller, I², Sp. 50 f. — ²⁾ *nichzit*, d. i. nichtsit, aus mittelhochd. nihtes niht, gar nichts. Schm. I², Sp. 1719. — ³⁾ *erwinden*, abstehen, ablassen; fehlen, mangeln. Schm. IV, 107. — ⁴⁾ *sich betauern lassen*, sich schwer fallen lassen, leid sein lassen. Daraus neuhochd. bedauern umgebildet. Schm. I², Sp. 618.

nit lennger dann bifs dise ainige des glaubens sachen zu ainem enttlichen beschluss gelanggt. alsdann sey wir der enttlichen maynung dir ungeachtet annder schwebender noch unvertragner handndlungen dises reychstags gutwillig anhaims zuerlauben, deinen sachen zur notturfft aufzuwartten. dan ob wol der nutz und vortayl den du mit deiner gegenwertigkeit furdern magst nit vor augen were, so ist doch in sollichem der nachtayl der unns und deiner person selbs daraus gewislich wurde erfolgen nit gering zubeckencken unnd unsers achtens nit unzeitlich zu furkomen: nemlich das man unns und sonnderlich dein personn allenenthalben verdencken wurde, alls ob wir unnsers gn. herrn des lanndtgraven abschieds und vorhabenden handnung wissen unnd mit demselben haimlichen verstanndt gehabt, dieweyl wir dich alls den vordersten von unnsern gesandten yetzo vor enndung und beschluss des glaubens sachen, daran sovil gelegen und nun am treffen ist von Augspurg anhaims gevordert hetten. darumb wollest dich, bitten wir guetlich, diser klainen zeit nochmalen nit beschwern unnd allenenthalben wie bifshere das pesst thun. das wöllen wir mit aller freuntschaft gegen dir bedencken und zu gutem nit vergessen. datum unndter unnsers elltern burgermaisters Cristoff Kolers petschir, Erichtags⁵⁾ 16. Augusti anno etc. 1530.

Weissenburg am Nordgau.

Wilhelm Vogt.

⁵⁾ *Erichtag*, auch Erchtag, Eritag, Ertag, mundartlich noch Ertø', Iertø', der Tag des Erich, dies Martis, Dienstag. Schm. P², Sp. 127 f. Grimm's Mythol.², p. 182—185. Dr. Frommann.

Bruchstücke einer Evangelienhandschrift des VI. Jahrhunderts im german. Museum.

In dem Prachtwerke von Libri, den Monuments inédits (1864) findet sich auf pl. LVIII eine Seite aus einer Evangelienhandschrift facsimiliert, in Uncialschrift von ganz ungewöhnlicher Reinheit und Schönheit, welche von ihm dem sechsten Jahrhundert zugeschrieben wird. Kam mir schon früher die Schrift nicht unbekannt vor, so war ich doch erst kürzlich in der Lage, genauere Nachricht über die Handschrift zu erhalten; die Beschreibung befindet sich in dem Catalogue de la partie réservée de la Collection Libri (1862) S. 45, Nr. 226. Wir erfahren daraus, das es nur einzelne Blätter sind, welche der bekannte Buchhändler Trofs in Paris aus Einbänden von Büchern gesammelt, die er beim Verkauf der Imhof'schen Bibliothek und bei andern Gelegenheiten in Nürnberg erworben habe, was jedoch insofern nicht genau ist, als sie nach Trofs' eigener Angabe aus der Krefs'schen Sammlung stammen. Nach dieser Aufklärung kann es nicht mehr zweifelhaft sein, das die unlängst vom german. Museum erworbenen Blätter (Nr. 27,932), welche dieses von den Einbänden Krefs'scher Salbücher des 16. und 17. Jahrh. selbst ablöste, und die ganz genau zu den Libri'schen passen, derselben Handschrift angehörten. Es ist Pflicht, diejenigen Gelehrten, welche etwa zu kritischen Zwecken

von diesen Fragmenten Gebrauch machen wollen, auf diesen Umstand hinzuweisen.

Die Blätter des Museums, 24 an der Zahl, enthalten zu meist Theile des Evangeliums Lucä, und zwar Bl. 1: Luc. V, 19—33; Bl. 2 u. 3: Luc. VI, 7—35; Bl. 4 u. 5: Luc. VI, 45—VII, 21; Bl. 6 u. 7: Luc. VII, 34—VIII, 9; Bl. 8 u. 9: Luc. VIII, 21—41; Bl. 10 u. 11: Luc. VIII, 54—IX, 22; Bl. 12 u. 13: Luc. IX, 33—59; Bl. 14 u. 15: Luc. X, 12—35; Bl. 16: Luc. XI, 5—17; Bl. 17: Luc. XI, 52—XII, 10; Bl. 18 u. 19: Luc. XII, 24—49; Bl. 20: Luc. XIII, 4—16; Bl. 21: Luc. XXII, 40—53; Bl. 22: Luc. XXIV, 17—31; Bl. 23 enthält den Schlufs des „Prologus“ und Anfang des „Elenchus brevis euangelii secundum Johannem“ und Bl. 24: Joh. I, 19—33. Die Hand des Buchbinders hat leider an der oberen Ecke von Bl. 1—20 und an der unteren von Bl. 21—24 kleine Stücke abgeschnitten, wodurch etliche Buchstaben des Textes verloren gegangen sind. Ebenso sind auch Bl. 6 u. 7, 10 u. 11, 14 u. 15 oben verkürzt.

Heidelberg.

W. Wattenbach.

Modelle alter Erzgußwerke in Nürnberg.

In der städtischen Kunstsammlung zu Nürnberg befand sich, in einem Winkel stehend, die halblebensgroße, bronzierte Holzfigur eines Ritters in einer sogen. Mailänder Rüstung, auf dem Haupte eine Herzogskrone, die Linke auf einen Ovalschild gestützt, mit den Buchstaben S. P. bezeichnet, in der Rechten eine (offenbar jüngere) Lanze mit einer Fahne. Ich glaubte in dieser Figur ein für Bronzeguß bestimmtes Modell erkennen zu müssen, und zwar jenes der Wenzel-Figur an dem großen Leuchter in der Wenzelskapelle des Prager Domes, der als eine Arbeit Peter Vischer's gilt. Eine auf meine Veranlassung nach Prag geschickte Photographie stellte die Gewisheit dieser Vermuthung fest. Nur der, nicht mit der Statue aus einem Gusse herrührende, Schild und die Fahne weichen ab.

Es sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, das vor nicht sehr langer Zeit das Modell des Gänsemännchens sich wiedergefunden hat und nun im Rathhause dahier steht; das ferner vom german. Museum das bisher in Privatbesitz gewesene Modell des Knaben auf dem Brunnen im Rathhause erworben wurde. Das Modell der Münzer'schen Grabplatte auf dem St. Johanniskirchhofe wurde vor noch nicht langer Zeit an den Fürsten von Liechtenstein für Schloß Eisgrub in Mähren verkauft. Im Besitze des hiesigen Hofantiquars S. Pickert befindet sich noch ein Holzmodell, einen Dudelsackpfeifer vorstellend, für eine Brunnenfigur, die leider nicht erhalten zu sein scheint. Dasselbe ist von hoher künstlerischer Vollendung und dürfte der Grenzscheide des 15. und 16. Jhdts. angehören.

Nürnberg.

A. Essenwein.

Holzschnitzarbeiten in der Schlosskapelle zu Büdingen*).

Die vermisste Quittung der Künstler, welche die Holzschnitzarbeiten in der Schlosskapelle zu Büdingen gemacht haben, ist von mir bereits im Anzeiger von 1856, Sp. 369 f. veröffentlicht. Ich fand sie in dem Erdgeschofs des großen Thurmes, dem s. g. alten Archive, wo von früherer Zeit her eine Anzahl Archivalien in wüster Unordnung zurückgeblieben war. Sie wurde damals, nebst anderen werthvolleren Stücken aus jenem Haufen, in die Privatsammlung des Fürsten aufgenommen, wo sie wahrscheinlich noch jetzt sich befindet. Die von Schnaase mitgetheilten lateinischen Verse an den Chorstühlen können sehr wohl durch die Künstler selbst dort eingeritzt sein; ich sehe wenigstens nicht ein, wie ein anderer dazu hätte kommen sollen, Verse dieses Inhaltes an jener Stelle anzubringen. Sie brauchen darum nicht von den Künstlern gemacht zu sein; bei ihrem ganz allgemein gehaltenen Inhalt könnte es sehr wohl einer der vielen lateinischen Sprüche sein, welche damals umliefen.

Elberfeld.

Creelius.

*) Zu Nr. 7 des Anzeigers von 1873, Sp. 193 f.

Zur Geschichte Ludwigs des Bayer.

In den Protokollen des Eusebius von Romagnano, Notars und Kanzlers des Patriarchen Paganus von Aquileja, die im Notariatsarchive zu Udine aufbewahrt sind, findet sich folgender, auf Ludwig den Bayer und seine Stellung zu Italien bezüglicher Akt (der übrigens auch in dem auf nichtitalienischem Boden sehr seltenen Werke von J. Bianchi, *Docum. per la storia del Friuli II*, 280 abgedruckt ist):

„Die XXVI. Aprilis, Aquilegie, in patriarchali palatio, presentibus testibus venerabilibus viris fratre Johanne abbate monasterii Rosacensis vicario et fratre Bernardo de Novate monacho monasterii Clarevallensis de Mediolano. Constitutus in presentia venerabilis patris domini Pagani dei gratia sancte sedis Aquilegensis patriarche dominus Johannes de Padua ordinis Minorum de conuentu Vtini confessus fuit quod pridie in Parasceve domini cum missam conuentualem celebraret, in ecclesia ipsorum fratrum, Minorum de Vtino, astantibus ipsorum fratrum conuentu et populi multitudine, inter alias orationes illam que de imperatore Romanorum mentionem facit, dixit clara et alta voce dicendo, Oremus etiam pro christianissimo imperatore etc., et cum fratres et populus

murmurarent propter Bauarum qui se facit imperatorem et persequitur ecclesiam dei et ab ea reprobatus et excommunicatus est ac de heresi condemnatus, attonitus fuit valde, et ut asseruit, in semetipso fremuit et recognouit se male dixisse. M. CCC. XXIX., indictione XII.“

Graz.

Zahn.

Zur Geschichte der Künstlerfamilie Lindenast.

Jos. Baader hat in den Beiträgen zur Kunstgeschichte Nürnbergs II, 55 auf die Conflictte hingewiesen, in welche die berühmten Kupferschmiede Sebastian und Sebald Lindenast, Vater und Sohn, 1511 und 1526 f. mit dem Handwerk der Goldschmiede geriethen. Aus nachfolgendem Eintrag der Rathspokolle ersieht man, daß Sebastian bereits im J. 1500 sich das Recht erwerben wollte, Goldschmiedarbeit zu machen, womit offenbar etwaigen Beschwerden über Eingriffe in ein fremdes Gewerbe sollte vorgebeugt werden. Außerdem ergibt sich, daß schon Sebastians Vater (wie Baader a. a. O. vermuthet: Kunz Lindenast) die gleiche Kunst wie dieser betrieb. Was ihm gestattet war und jetzt auch dem Sohne erlaubt wurde, war wol die feinere Arbeit, vielleicht auch die Vergoldung derselben.

Nürnberger Rathsmannuale, 1500, April 2.: „Dem Lindenast ist abgeleynt, das er meyster stuck auff dem goldschmid hantwerck mach; her J. Grolant. doch wie sein vater gearbeyt hat, mag er auch arbeyten unuerhindert.“

Freiburg i. Br.

Th. v. Kern.

Findlinge.

Hic liber est mein,
Ideo nomen meum scripsi drein.
Si vis hunc librum stehlen,
Pendebis an der Kehlen;
Tunc veniunt die Raben
Et volunt tibi oculos ausgraben;
Tunc clamabis ach! ach! ach!
Ubique tibi recte geschach.

Otto tenet mappam madidam mappam tenet Otto.

(German. Mus., Pap.-Hs. 28,670.)

(Mit einer Beilage.)

Verantwortliche Redaction: Dr. A. Essenwein. Dr. G. K. Frommann. Dr. A. v. Eye.

Verlag der literarisch-artistischen Anstalt des germanischen Museums in Nürnberg.

Chronik des germanischen Museums.

Nürnberg, den 15. October 1873.

Die Jahresconferenz des Verwaltungsausschusses, welche durch eine gewählte Siebenercommission am 29. v. M. abgehalten wurde, hat die Sammlungen des Museums sowie die Arbeiten in guter Ordnung und stetem, wenn auch der Finanzverhältnisse wegen sehr langsamem, Fortschritte gefunden und die Rechnung für 1872 genehmigt. Ein Auszug der letzteren wird mit dem nächsten Jahresberichte zur Veröffentlichung gelangen.

Aus dem Nachlasse unseres verdienten Pflegers in Wolfenbüttel, des Obergerichtsraths Rohde, der unlängst gestorben ist, wurde uns ein Legat von 50 Thlrn. ausgezahlt.

Unsere Münzsammlung hat eine ansehnliche Bereicherung erhalten. Im Hinblick auf die bevorstehende Münzänderung, welche die jetzt in Deutschland bestehenden Münzsysteme sämmtlich aufhebt, schien es uns wichtig, unzweifelhafte und gut erhaltene Exemplare der letzten Prägung jeder Münzsorte der einzelnen Staaten zu erhalten. Wir haben deshalb ein, von der Reichsregierung gütigst unterstütztes Gesuch an alle deutschen Regierungen gestellt, uns solche sowie alle seit 1806 auf besondere Ereignisse geprägte Münzen zugehen zu lassen, und hatten bisher die Freude, von den Regierungen von Anhalt, Bremen, Mecklenburg-Schwerin, Reufs jüngere Linie, Königreich Sachsen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und Württemberg, die gewünschten Stücke sofort als Geschenke zugesandt zu erhalten, während Sachsen-Weimar sie gütigst in Austausch gegen Kassamünzen zur Verfügung stellte. Von Seite der übrigen Regierungen hoffen wir gleichfalls freundliche Berücksichtigung unseres Gesuches.

Zu den Künstlern und Kunstfreunden, welche Gaben für das Augustinerkloster gespendet, sind im Laufe des Monats hinzugekommen: M. Bach, Zeichner, in Stuttgart; W. Camphausen, Professor, in Düsseldorf; Dr. A. v. Eye in Nürnberg; E. Ille, Professor in München, Ph. Rorich, Maler, in Nürnberg; Römhild, Kaufmann, in Nürnberg; C. Scheuren, Professor, in Düsseldorf; Seiler, II. Bürgermeister, in Nürnberg.

Seit Veröffentlichung des letzten Verzeichnisses wurden folgende neue Jahresbeiträge angemeldet:

Von **Gemeinden**: Burgau. Distriktsgemeinde, 5 fl. Dillingen. Distriktsgem., 10 fl. — Günzburg. Distriktsgem., 5 fl. Hofheim. Distriktsgem., 15 fl. Karlsbad. Stadtgemeinde (auf weitere 3 Jahre), 11 fl. 40 kr. Kemnath. Distriktsgem., 10 fl. Marburg. Stadtgem., 5 fl. 15 kr.

Von **Vereinen**: Eisenach. Gewerbeverein 5 fl. 15 kr.

Von **Privaten**: Bruck (Oberbayern). Theodor Riederer, k. Bezirksamtsassessor, 1 fl. Eisenach. Dr. Voigt, Generalstabsarzt, 1 fl. 45 kr. Ellwangen. E. Gramling, Zeichenlehrer (statt früher 2 fl.) 3 fl.; Fräulein Wilhelmine Rottenmaier (zahlt schon seit 1872) 1 fl. 10 kr. Landshut. Ainmüller, Gastwirth, 1 fl. 10 kr. Meiningen. Bernhardt, Kreisgerichtsrath, 1 fl. Meissen. Dr. Ackermann, Pastor, 1 fl. 10 kr.; Dr. Angermann, Oberlehrer, 1 fl. 10 kr.; Dr. Busch, Professor, 1 fl. 45 kr.; Crasso, Oberinspektor d. k. Porzellanmanufaktur, 2 fl. 55 kr.; Dr. Flathe, Professor, (statt früher 1 fl. 10 kr.)

1 fl. 45 kr.; Hallbauer, Finanzprokurator, 1 fl. 45 kr.; Dr. Höhne, Professor, 1 fl. 10 kr.; Dr. Köhler, Professor, 1 fl. 10 kr.; Dr. Kunze, Superintendent, 1 fl. 45 kr.; Dr. jur. Loth, Rentbeamter, 1 fl. 10 kr.; Meutner, Oberlehrer, 1 fl. 45 kr.; Dr. Milberg, Professor, 1 fl. 45 kr.; Raithel, Direktor der k. Porzellanmanufaktur, 1 fl. 45 kr.; Dr. Wörner, Professor, 1 fl. 10 kr. Mühlthoff i. V. Frau Agnes Hüttner, auf Pirk, 3 fl. 30 kr.; Hüttner, auf Pirk, 3 fl. 30 kr.; Kammerherr v. Nauendorff, Ritter etc., auf Geilsdorf, 8 fl. 45 kr.; Steinhäuser, Pastor, in Geilsdorf, 1 fl. 45 kr. Müllheim (Baden). Dr. Öfinger, prakt. Arzt, 1 fl. 45 kr.; Otto von Stockhorn, großh. Amtsrichter, 2 fl. 20 kr. — Nürnberg. v. Hohenadel, k. Oberstaatsanwalt, 2 fl., Joseph Hopf, Kaufmann, 2 fl., Theod. v. Huber-Liebenau, k. Appell.-Ger.-Rath, 1 fl. 45 kr.; Illing, Secondlieutenant im k. b. 14. Inf.-Regt., 1 fl. Ulm. Dr. Wacker, Apotheker u. Gemeinderath, 1 fl. 45 kr. Wasungen. Storandt, Landrichter, 1 fl.

Einmalige Beiträge wurden folgende gegeben:

Von **Privaten**: Ellwangen. Weifs jr., Hutmacher, 30 kr. Mühlthoff i. V. Vieweg, Pastor, in Kloschnitz 1 fl. 45 kr. Pforzheim. Rieger, Kaufmann, 1 fl. San José (Costa Rica). Sam. Gatschengis, 9 fl. 4 kr.; N. N. 8 fl. Wolfenbüttel. W. Rohde, Obergerichtsrath (+), 87 fl. 30 kr. Ungenannter 35 kr.

Unsere Sammlungen giengen ferner folgende Geschenke zu:

I. Für die kunst- und kulturgeschichtlichen Sammlungen.

(Nr. 6965—6992.)

Arolsen. Staatsregierung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont: 3 gröfsere und 3 kleinere Silbermünzen nebst 2 Kupfermünzen vom jeweiligen letzten Waldecker Gepräge. — Bremen. Senat der freien Stadt: 9 Silber- und 2 Kupfermünzen bremischen Gepräges. — Bückeburg. G. Frommhold, Buchhändler: Photographie bückeburgischer Volkstrachten. — Coburg. Staatsregierung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha: 8 sachsen-cob.-goth. Silber- u. 2 Kupfermünzen neueren Gepräges. — Dessau. Herzogl. anhaltische Staatsregierung: 14 Silber- und 2 Kupfermünzen anhalt. Gepräges. — Dresden. Staatsregierung des Königreichs Sachsen: 24 Silber- und 5 Kupfermünzen neueren sächsischen Gepräges. — Freudenstadt. Wälde, Stadtbaumeister: Photographie nach dem Murgthalthor in Freudenstadt. — Fürth. Sigm. Büchenbacher: Glasperle und Zahn aus einem fränkischen Grabe. — Gera. Staatsregierung des Fürstenthums Reufs j. L.: 7 Silber- und 8 Kupfermünzen neueren reufsischen Gepräges. — Hannover. Dr. Grotefend, Geh. Archivath: Silbermünze König Sigismund's III. von Polen. — Heidelberg. Prof. Wattenbach: Rechenpfennig von 1580. — London. J. G. Pfister, Beamter am brit. Museum: 3 Abdrücke von mittelalterl. Siegeln des Bisthums und der Stadt Durham. — Metz. Jacob Winterscheidt: 2 lothring. Silbermünzen vom 16. Jhd. — München. Freiherr von Mettingh: 2 Glasmalereien von 1590 und 1649. — Nürnberg. Freiherr von Bibra: 2 römische Bronzemünzen, 9 neuere Silber- und drgl. Kupfermünzen. Dr. von Eye, Vorstand der kunst- und kulturgeschichtl. Abtheilung des german. Museums: Grablegung Christi, Kreidezeichnung von H. Petri. E. Hektor, Sekretär am german. Museum: 2 Silber- und 5 Kupfermünzen, 19. Jhd. — Schwabach. G. Adler, Bezirksgeometer: Eine Folge von religiös-emblematischen Darstellungen in Kupferstich und Tuschzeichnung, 18. Jhd. Diamantwage von J. Lindenman in Amsterdam, 18. Jhd. — Schwerin. Großherzogl. Mecklenburg.

Staatsregierung: 3 Gold-, 6 Silber- und 3 Kupfermünzen mecklenburg. Gepräges neuerer Zeit. — **Sondershausen.** Fürstl. Schwarzburg. Ministerium: 5 Silber- und 2 Kupfermünzen schwarzburg. Gepräges. — **Sprottau.** Köhler, k. pr. General: Photograph. Aufnahme eines Theiles der Sprottauer Stadtmauer. — **Wallerstein.** Freiherr von Löffelholz, frstl. öttingen'scher Archivar und Domänen-Direktor: 2 Petschafte vom 17. Jhd. Verziertes Kistenschloß nebst Eisenbeschlägen vom 17. Jhd. Pferdegebifs vom 17. Jhd. Sonnenuhr von Messing, 1592. 17 Stempelbogen und Papierproben vom 17. und 18. Jhd.

II. Für die Bibliothek.

(Nr. 30,315—30,376.)

Amberg. Dr. E. A. Quitzmann, k. Oberstabsarzt: Ders., d. älteste Geschichte der Baiern bis zum J. 911. 1873. 8. — **Ansbach.** Schnizlein, k. Bezirksgerichtsrath: Ursinus, bonae causae triumphus etc. 1688. 2. Müller, der vor dem Herrn stehende Hohepriester Josua. 1691. 2. Müller, die alleinige Weisheit u. Wort Evangelischer Lehrer von Jesu Christo. 1692. 2. — **Basel.** Bahnmaier's Verlag (C. Detloff): Rouvrois, voyage pittoresque en Alsace. 1844. 8. de Lasablière, histoire de la ville de Mulhouse. 1856. 8. Coste, l'Alsace Romaine. 1859. 8. Stoeber, l'école militaire de Colmar pendant les années 1776—79. 1859. 8. Coste, notice historique et topographique sur la ville de Vieux-Brisach. 1860. 8. Stöber, d. vordere Illthal; 2. Aufl. 1861. 8. Stöber, Jörg Wickram; 2. Aufl. 1866. 8. Stöber, Alsatia; 2. Abth., 1862—67. 1868. 8. — **Erlangen.** Dr. Rudolf v. Raumer, Univers.-Professor: Ders., 4. Fortsetzung der Untersuchungen über die Urverwandtschaft der semitischen u. indoeuropäischen Sprachen. 1873. 8. — **Glogau.** C. Flemming, Verlagshndl.: Nohl u. Bogler, d. Chorstühle im Kapitelsaale des Domes zu Mainz. 1863. 2. — **Göttingen.** Dieterich'sche Buchh.: Forschungen zur deutschen Geschichte; Bnd. XIII, 3. 1873. 8. — **Köln.** H. Lempertz, Antiqu.-Buch- u. Kunsth.: Bocharti hierozoicon recens. Rosenmüller; tom. I—III. 1793—96. 4. — **Kronach.** H. Glaser, Bez.-Ger.-Assessor: Ders., Gedächtnisrede bei d. vierhundertjährigen Geburtstagsfeier Lukas Cranachs des Aelteren. 1873. 8. — **Leipzig.** Fürstl. Jablonowskische Gesellschaft: Zeißberg, die polnische Geschichtschreibung des Mittelalters. 1873. 8. Otto Spamer, Verlagshdl.: Mothes, illustriertes Baulexikon; III. Aufl., 2. Lief. 1873. 8. — **München.** K. Akademie der Wissenschaften: Dies., Verzeichniß der Mitglieder etc. 1873. 4. Sitzungsberichte der philos.-philolog. u. histor. Classe; 1872, Heft IV u. V; 1873, H. I—III. 1872—73. 8. Sitzungsberichte der mathemat.-physikal. Classe; 1872, H. III. u. 1873, H. I. 1872—73. 8. v. Prantl, Gedächtnisrede auf Friedr. Adolph Trendelenburg. 1873. 4. v. Döllinger, Rede zur Vorfeier des allerh. Geburtstages Sr. Maj. des Königs. 1873. 4. Beez, d. Antheil der k. b. Akademie der W. an d. Entwicklung der Electricitätslehre. 1873. 4. Freih. von Mettingh: v. Fouilloux, new Jägerbuch. 1590. 2. v. Clamorgan, Wolffsjagt. 2. — **Nürnberg.** Dr. v. Eye, Vorstand der kunst- u. kulturgeschich. Samml. d. g. M.: Hartmann, Geschichte des Rathsgymnasiums zu Osnabrück; I. Abth. 1865. 4. Dr. C. Stegmann, Direktor des bayer. Gewerbemuseums: Kunst u. Gewerbe etc.; VI. Jhg. Nr. 8. 38. 39. 43—52. VII. Jhg. Nr. 1—39. 1872 u. 73. 8. Friedr. Töpfer, Direktor: d'Hunolstein, correspondance inédite de Marie Antoinette; 3. éd. 1864. 8. Windschügl, Bauassistent: Sibmacher, neues

Modelbuch. 1604. qu. 4. — **Schweinfurt.** Dr. F. Stein, kgl. Advokat: Ders., Graf Otto v. Rinek u. der Rinek-Lon'sche Stamm- baum des Albericus. 1873. 8. Sonderabdr. Ders., Regesta Franconica aus d. Zeit der ostfränk. echten Karolinger. 1873. 8. Sonderabdr. — **Stuttgart.** Württembergischer Alterthumsverein: Ders., Jahreshfte; Bnd. II, Heft 1. 1873. Imp. 2. K. statist.-topograph. Bureau: Württembergische Jahrbücher; Jhg. 1871. 1873. 8. Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens im K. Württemberg, 1869—70 u. 1870—71, 1871—72. 1872. 73. 8. Ueber- sicht über d. Verwaltung d. Rechtspflege, 1871, 1872. 1872, 73. 8. Nebst 20 weiteren Beilagen. Wilh. Nitzschke, Verlagsbuchhdl.: v. Schulte Lehrbuch der deutschen Reichs- u. Rechtsgeschichte; 3. Aufl. 1873. 8. W. Spemann, Verlagshndl.: Das Kunsthand- werk; herausgeg. v. Bucher u. Gnanth; 1. Lief. 1874. 2. — **Warschau.** Stan. Jos. Siennicki: Ders., de typographia in Claro Monte Czenstochoviensi etc. 1873. 8. — **Weinsberg.** G. Reufs, Apotheker: Gäbelkhauer, Artzneybuch; 1. u. 2. Theil. 1594. 4. Koschwitz, vollständige und nützliche Apotheke. 1693. 2. Medicinisch-chymisch u. alchemistisches Oraculum. 1772. 8. Reufs, dis- pensatorium universale. 1786. 8. — **Wien.** Leseverein der deut- schen Studenten: Ders., Jahresbericht, 1872—73. 1873. 8. Jos. Mar. Wagner, Professor: Archiv f. d. Geschichte deutscher Sprache u. Dichtung; 1873, Maiheft. 8. — **Wiesbaden.** C. W. Krei- del's Verlag: Fresenius, Geschichte des chemischen Laboratoriums in Wiesbaden. 1873. 8. Verein für nassauische Alter- thumskunde: Ders., Annalen, Bnd. XII. 1873. 8. — **Würzburg.** Polytechnischer Centralverein: Ders., Jahresbericht etc. 1872—73. 1873. 4. Universität: Verzeichniß der Vorlesungen etc.; 1872, 1872—73, 1873 u. 1873—74. 8. Personalbestand etc.; 1871—72, 1872, 1872—73, 1873. 8. Dahn, westgothische Studien. 1872. 4. Urlichs, d. Anfänge der griech. Kunstgeschichte; 2. Heft. 1872. 4. Urlichs, Verzeichniß der Antikensammlung der Univers. Würzburg; 3 Heft. 1872. 8. Sachs, über den gegenwärtigen Zustand der Botanik in Deutschland. 1872. 4. Risch, zur Geschichte der Juristen-Facultät an d. Univers. Würzburg. 1873. 4. Leitner, der heil. Thomas von Aquin über das unfehl- bare Lehramt des Papstes. 1872. 8. von Reinhardtstötner, Bei- träge zur Textkritik der Lusiadas des Camoës. 1872. 8. Bertels, Studien über die Constitutions-Verhältnisse basischer Salze. 1872. 8. v. Bausern, Beiträge zur Lehre der Ueberwältigung der Consum- tions-Balsern. 1872. 8. Schalch, Beiträge zur Kenntniß der Trias. 1873. 8. — **Zürich.** Graf Ladislas Plater: Curti, d. Einweihung des polnisch-histor. Museums zu Rapperswyl, 23 Oct. 1870. 1870. 8.

III. Für das Archiv.

(Nr. 4328—4330.)

Detmold. Hugo Freih. von Donop, Hauptmann und Flügel- adjutant Sr. Durchl. des Fürsten von Lippe-Detmold: Mahnschreiben Philipp Valentins, Bischofs zu Bamberg, und Christian Ernsts, Markgrafen zu Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth, an Herzog Ernst von Sachsen zu Gotha, die noch rückständigen Beiträge an die Kasse des fränkischen Kreises möglichst schnell einzusenden. 1669. Pap. Orig. — **Nürnberg.** Ungenannter: Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei dem Handwerke der Schneider in der Hochfürst- lich Brandenburg-Onolzbachischen Hauptstadt Schwabach. 1737—1738. Akten. Kaspar Zirk, Kaufmann: Aus den Jahresrechnun- gen der Gemeinden Pottenstein und Weischenfeld. 1645. (Bruch- stücke.) Akten.

Chronik der historischen Vereine.

Heraldisch-genealogische Zeitschrift. Organ des heraldisch-genealogischen Vereines „Adler“ in Wien. III. Jahrg. Nr. 9. Wien, September. 1873. 4.

Die Hael in Tirol. (Ed. Gaston Frhr. von Pettenege.) — Sphragistik Mährens, nach Siegeln der Bischöfe von Olmütz und

der mährischen Markgrafen. Von Dr. B. Dudik. — Ueber Grund und Bedeutung der heraldischen Lilie. Von Dr. C. O. v. Querfurth. — Ueber das Wappenwesen und den Adel in Italien. Von dems.

Der Kirchen-Schmuck. Blätter des christlichen

Kunstvereines der Diözese Seckau. 1873. IV. Jahrg. Nr. 9. Graz. 8.

Bildnisse Mariä aus der Zeit des romanischen Styles.

Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu München. 1872. Heft IV. V. München. 8.

Ein poetischer Briefsteller von Matthäus von Vendôme. Von Wattenbach. — Ein neuer Palästinafahrer (Johannes Poloner). Von Thomas.

1873. Heft I—III. Radewin's Gedicht über Theophilus. Von W. Meyer. — Ueber Arnold von Brescia. Von v. Giesebrecht. —

Ueber die handschriftliche Sammlung der Camerarii und ihre Schicksale. Von v. Halm. — Bruchstücke eines altfranzösischen Liederbuches (Chansonnier) mit Noten aus dem 13. Jahrh. Von Hofmann. — Philologische Bemerkungen zum Waltharius. Von W. Meyer. — Ueber die Handschrift von Kaiser Ludwig's altem oberbayerischen Landrechte in der fürstlich Starhemberg'schen Bibliothek, früher zu Riedegg, jetzt zu Efferding. Von Rockinger.

Verzeichniss der Mitglieder ders. Akademie. 1873. 4.

Festschriften der Akademie von 1873. 4.: Von Dr. Karl von Prantl (Gedächtnisrede auf Friedr. Ad. Trendelenburg); von I. v. Döllinger; von W. Beetz (der Antheil der Akademie an der Entwicklung der Electricitätslehre).

Nachrichten.

Literatur.

Neu erschienene Werke.

25) Kriegswesen und Kriegskunst der schweizerischen Eidgenossen im XIV., XV. und XVI. Jahrhundert, von Carl von Ellger. Mit 10 Figurentafeln. Luzern, militärisches Verlagsbureau. 1873. 8. XIX u. 438 Stn.

Der Verfasser führt sich in der Vorrede als „Soldat und nicht Geschichtsforscher“ auf, der, weil er glaubt, dafs das geschichtliche Studium auch für die heutige Kriegskunst noch von Nutzen sei, sich der mühevollen Arbeit, bei der ihn wenige Geschichtsforscher unterstützt haben, unterzogen. Den Techniker erkennt man auch sofort an dem Systeme der Eintheilung des Buches, das einen Rahmen gibt, in welchen auch eine Abhandlung über heutiges Kriegswesen eingeschlossen werden könnte; man erkennt ihn daran, dafs er eine Anzahl Fragen erörtert, die bei einem bloß gelehrten Geschichtsforscher sicher nicht aufgetaucht wären. Wenn auch nicht Geschichtsforscher, hat er doch eine so große Zahl von Quellen benützt, dafs auch der Geschichtschreiber aus diesem Material Nutzen ziehen kann, wobei freilich Kritik nöthig sein wird, da der Verfasser doch auch bei seinem reichen Material nicht für jede Behauptung die Originalquelle, sondern vielfach theils spätere, theils neue Schriftsteller als Quellen anführt. Da der Verfasser für jede Specialität die historische Entwicklung verfolgt, so ist das Buch, insbesondere bei Specialfragen, als bequemes Nachschlagebuch werthvoll; freilich liefse sich auch da für manche einzelne Aufstellung der historische Beweis erst verlangen, für manche gewifs nicht erbringen. Die Zeichnungen, welche Vieles erläutern, sind theilweise, namentlich wo es sich um Nachbildung alter Zeichnungen handelt, zu sehr in's Moderne übersetzt und haben dadurch die Glaubwürdigkeit der vielleicht mangelhaften ursprünglichen Originalzeichnung eingebüßt. E.

Aufsätze in Zeitschriften.

Aus allen Welttheilen: Aug. Sagentypen aus Thüringen. (C. F. Lauckhard.)

Das Ausland: Nr. 36. Unser heutiges Wissen über die Zigeuner. Die Grenzboten: Nr. 36. Zur Geschichte der Schrift und des Schriftthums. (G. Tybusch.)

Im neuen Reich: Nr. 39. Der kursächs. Kammerpräsident von Hoym. Sittenbild aus dem 17. Jahrh. (K. G. Helbig.)

Der Katholik: Aug. Ueber ein Breve des Papstes Hadrian VI. an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen im J. 1522.

Protest. Kirchenzeitung: Nr. 33. Deutschland in den Jahren 1517—25.

Korresp. v. u. f. Deutschland: Nr. 473. 476. Wer ist der Verfertiger der sog. Jamnitzer-Becher in der städtischen Kunstsammlung zu Nürnberg? (R. Bergau.) — Nr. 511 f. Ein neuer Nürnberger Maler (Erhard Schön). (Chr. Mehlis.)

Deutsche Kunst-Zeitung: Nr. 32 f. Ein kostbarer, seither noch nicht bekannter Sammelband mit Mustern für Goldschmiede und andern Ornamenten aus dem sechszehnten Jahrh.

Baltische Monatsschrift: März. April. Herzog Friedrich Wilhelm. (Th. Schiemann.)

Die Deutsche Predigt: 5. Heft. Bilder aus dem Predigtwesen zur Reformationszeit. 1.

Nürnb. Presse: Nr. 253 f. Deutsche Meistersinger- u. Trinklieder. (Karl Blind.)

Schles. Provinzialblätter (Rübezahl): VIII. Heft. Girge und Hons, Gedicht in schles. Mundart vom Jahre 1741, mitg. von Prof. Dr. H. Palm. — IX. Heft. Die evangelische Pfarrkirche zu Oppeln OS. (Nach einer Urkunde.) Von M. Ueberschär. — Schlesische Märchen und Sagen. — Heidnische Begräbnisstätten bei Kanigen. (B. Wiehle.) — Mundartliche Proben. Von Cantor Leheld. — Die „alte Hacke.“

Deutscher Reichs-Anzeiger: Beil. Nr. 32. Der schöne Brunnen zu Nürnberg. — Nr. 34. Zur Geschichte der deutschen Rechtschreibung. — Nr. 35. Vorhistorische Denkmale. 1. — Nr. 38. Zur Geschichte der Postkarten.

Sonntagsblatt (von Fr. Duncker): Nr. 32. Nordische Königsgräber. (J. v. Sydow.) — Die Namen der Frauen bei den Germanen. (H. Meyer-Emden.) — Nr. 34. Die Göttersagen unserer Altvordern. 4. Frau Holda. (Th. Bodin.) — Etwas zur Geschichte der Pfeifen.

Wochenblatt d. Joh.-Ord.-Balley Brdbg.: Nr. 41. Kloster Friedland in der Mark. (Oskar Schwebel.)

Zeitschrift f. bildende Kunst: Hft. 12. Zur Biographie und Charakteristik Jan Steen's. Mit zwei Radirungen. (W. Bode.) — Streifzüge im Elsaß. Von Alfred Woltmann. Mit Illustrationen.

tionen. VI. Colmar, Kaisersberg. — Die Stiftskirche von St. Gereon in Köln. (Dr. Ennen.) — Beibl. Nr. 49. Ein Denkmal mittelalterlicher Plastik (zu Frauenrode).

Zeitschrift f. d. g. luther. Theologie: 4. Quart.-Heft. Die neuesten Untersuchungen über Luther's Geburtsjahr. (J. K. F. Knaake.)

Allgem. Zeitung: Beil. Nr. 266 f. Antiquarische Funde als Gegenstand des Expropriationsrechtes.

Leipziger Zeitung: Wissenschaftl. Beil. Nr. 75 u. 76. Zur Poetik des Märchens. (R. Treitschke.)

Vermischte Nachrichten.

73) Sigmaringen. Zu den vielen Schöpfungen, mit denen der Kunstsinn und die Munificenz Seiner königlichen Hoheit des Fürsten Karl Anton zu Hohenzollern nach langer Abwesenheit von hier in kurzer Zeit die Stadt Sigmaringen bereichert und verschönert hat, ist auch das in der Karlsstrasse neu erbaute und jetzt vollendete fürstliche Archiv zu rechnen. Dieses, im soliden und eleganten Style der modernen Renaissance gehaltene, in der unmittelbaren Nähe der höchsten königlichen und fürstlichen Dicastereien belegene Gebäude enthält zu ebener Erde zwei große gewölbte Säle und die erforderlichen Arbeitszimmer, im ersten Stocke drei kleinere Säle und die Dienstwohnung des fürstlichen Archivars. Keller und Dachraum sind so eingerichtet, daß sie ebenfalls zur Aufbewahrung von minder wichtigen Akten benutzt werden können. Aufser den Haus- und Staatsarchivalien, auch Klosterarchiven, der früheren souveränen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, soweit deren Inhalt nicht für das neu gegründete königliche Regierungsarchiv dahier ausgeschieden wurde, und aufser dem ältesten Stammarchiv der Burg Hohenzollern, begreift das fürstliche Archiv auch alte Documente über Erwerb und Besitz des fürstlich hohenzollern'schen Haus- und Familienfideicommisses. Dieses umfaßt in Hohenzollern einen großen Besitz von Cameralhöfen und bedeutenden Waldungen, welche von den drei Rentämtern Sigmaringen, Hechingen und Haigerloch verwaltet werden. Das nicht unbedeutende Hüttenwerk Laucherthal mit Gießereien, Hammer- und Walzwerken ist ein Bestandtheil dieses Besitzes. Ferner besitzt die fürstliche Verwaltung, nachdem die Herrschaft Bassenheim in der Rheinprovinz wieder verkauft ist, in der Provinz Schlesien die Herrschaften Beutniz, Cunersdorf und Hohlstein mit einzelnen Zugehörden in der Provinz Brandenburg, als Bestandtheile des früheren Herzogthums Sagan, in der Provinz Pommern, Kreis Cöslin, die Rittergüter Manow, Rofsnow, Grünhof und Seydel, in der Provinz Posen, Kreis Czarnikau, die früher polnische Herrschaft Drascow, in verschiedenen Gegenden des Königreiches Böhmen die Herrschaften Bistriz, Descheniz, Eisenstein, Hurkenthal, Schritzenz und Zerekwe, im Königreiche Baiern die Herrschaft Baiersch-Eisenstein, welche an die böhmische Herrschaft Eisenstein angrenzt, in Oberbaiern die neu angekaufte Herrschaft

Hohenaschau in der Nähe des Chiemsee's. In Württemberg gehört zum fürstlich hohenzollern'schen Besitze das Rittergut Fellendorf, Oberamtes Horb, in Baden die Herrschaft Umkirch bei Freiburg, in Holland, Provinz Geldern, die große Grafschaft Bergh, endlich als Allodialbesitz das schön gelegene Landgut Weinburg bei Rheineck am Bodensee.

74) Das Dürer'sche Gemälde der h. Dreifaltigkeit, das sich jetzt im k. k. Belvedere zu Wien befindet, war ehemals von einem reichen, geschnitzten Rahmen, einem förmlichen Altaraufsatz, umfaßt und befand sich im Landauerkloster zu Nürnberg. Dieser Altaraufsatz ist, seines Bildes beraubt, heute noch im Rathhause zu Nürnberg. Er wurde in den ersten Decennien des laufenden Jahrhunderts restauriert, d. h. mit grauer Oelfarbe bemalt; an mehreren Stellen konnte man jedoch in letzter Zeit finden, daß die ganze alte Bemalung und Vergoldung noch ziemlich wohl erhalten unter der Oelfarbe zu finden sei, und daß man wol, bloß um die abgebrochenen Theile der Ornamente nicht ergänzen zu müssen und die Bruchflächen zu verdecken, vielleicht auch, um den Staub und den Niederschlag der Dünste von der dadurch schmutzig gewordenen Vergoldung nicht abwaschen zu müssen, den Oelanstrich angebracht habe. Daß der Entwurf zu diesem Altaraufsatz von A. Dürer selbst herrührt, war nicht bloß durch die Formen, sondern auch durch eine, leider in England befindliche Handzeichnung A. Dürer's bezeugt, die den Entwurf dieses Rahmens enthält. Die jetzt sich neu belebende Vorliebe für Renaissance-Formen hat auch diesem lange vergessenen Werke Dürer's, das gothische Formen in reicher Fülle mit den phantastischen der Renaissance gemischt zeigt, neue Aufmerksamkeit zugewendet, und dasselbe wurde wiederholt für Publikationen (wir nennen A. Ortwein's deutsche Renaissance, Gnauth und Bucher's Kunsthandwerk, Lützow's Zeitschrift f. bild. Kunst; — keine derselben ist aber bis heute erschienen) gezeichnet. Es fiel auf, daß der Architrav der Dürer'schen Zeichnung die Auferstehung der Todten und die Abführung in Himmels und Hölle darstellt, während der Rahmen selbst ein bloßes, offenbar erst bei der Restauration dazu gekommenes Maßwerk enthielt. Jüngst wurde nun ein Relief in Regensburg gefunden, das in seiner Uebereinstimmung mit der erwähnten Zeichnung wie in seinen Maßen sofort als ehemals am Rahmen befindlich zu erkennen war. Um es nicht dem Zufalle preiszugeben und in fremde Hände zu bringen, wurde es sofort um 200 fl. vom germanischen Museum erworben und von demselben dem Magistrate der Stadt Nürnberg zur Anbringung am Rahmen um den Ankaufspreis zur Verfügung gestellt. A. E.

75) Wir freuen uns, mittheilen zu können, daß die so musterhaft angeordnete Ausstellung für die Geschichte der Stadt Wien, die unter Nr. 70 der vermischten Nachrichten in voriger Nummer d. Bl. besprochen wurde, bereits nach anderen Seiten Anregung gegeben hat. Ebenso wie Wien diese Sammlung als städtisches Museum dauernd im neuen Rathhause zur Belehrung für Einheimische und Fremde aufstellen wird, haben auch die städtischen Collegien von München die Anlage eines solchen Museums beschlossen und sofort zur Durchführung der Vorarbeiten einen Credit bewilligt. Wir empfehlen auch andern Städten diesen Vorgang; und gewiß wird bald der Verein für Geschichte der Stadt Berlin, sowie andere speciell für die Geschichte einer Stadt gegründete Vereine (z. B. Leipzigs, Brandenburgs u. s. w.), den betreffenden Stadtbehörden Anträge zur Aufstellung ähnlicher Sammlungen unterbreiten.

Verantwortliche Redaction: Dr. A. Essenwein. Dr. G. K. Frommann. Dr. A. v. Eye.

Verlag der literarisch-artistischen Anstalt des germanischen Museums in Nürnberg.